Veterinärmedizinische Universität Budapest
Organisations- und Betriebsordnung

Band III
Studien- und Prüfungsordnung

Budapest

24. Juni 2026

Präambel

Gemäß Abschnitt des Gesetzes CCIV von 2011 über das ungarische nationale Hochschulwesen (im Folgenden: Hochschulgesetz) und aufgrund der in § 61 bestimmten Ermächtigung erlässt der Senat der Veterinärmedizinische Universität Budapest (im Folgenden: Senat) im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität (im Folgenden: EHÖK) die Studien- und Prüfungsordnung der Veterinärmedizinische Universität Budapest wie folgt:

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich der Ordnung

1. § 5

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: Ordnung) regelt sämtliche Studien- und Prüfungsangelegenheiten ungarischer und nichtungarischer Staatsangehöriger, die in sämtlichen ungarisch- oder fremdsprachigen Studienprogrammen der Veterinärmedizinische Universität Budapest eingeschrieben sind, einschließlich staatlich oder privat finanzierter, kreditbasierter Vollzeit- oder Teilzeit-, Bachelor- und Graduiertenstudiengänge, MSc-Studiengänge und ungeteilter Studiengänge, die zu einem Masterabschluss führen.[1]

(2) Der Geltungsbereich der Ordnung erstreckt sich auf sämtliche Lehrkräfte, Forschenden und/oder Beschäftigten der Universität, die in Studien- und Prüfungsangelegenheiten tätig werden. Im Sinne dieser Ordnung gelten alle Personen, die Lehr- und Prüfungstätigkeiten ausüben, als Lehrende.

(3) Alle Studienprogramme, die gemäß dem Hochschulgesetz von 2005 begonnen wurden, sind im ununterbrochenen Betrieb mit denselben fachlichen Anforderungen und Prüfungsverfahren abzuschließen und durch die Ausstellung derselben Abschlussurkunde und desselben Diploms zu beenden.

(4) Die Bestimmungen über die fachbezogene Weiterbildung sind im Anhang dieser *Ordnung* festgelegt.

(5) Aus akademischer Sicht gilt der englischsprachige Studiengang Forschungszoologie als dem ungarischsprachigen Studiengang gleichwertig.[2]

Personen und Gremien, die in Studien- und Prüfungsangelegenheiten tätig werden

2. § 5

[1] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[2] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 2e/2023/2024 SZT vom 31. August 2023.

(1) Im Einklang mit den in dieser Ordnung festgelegten Regelungen entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre in erster Instanz über die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Studierenden.[3]
(2) gestrichen[4]

Ausschüsse

Studienausschuss

§ 3.

Der Studienausschuss (im Folgenden: EC) arbeitet in der in § 20 der Organisations- und Geschäftsordnung (im Folgenden: ORGOP) bestimmten Struktur und innerhalb der dort festgelegten Zuständigkeitsbereiche und nimmt zu den in § 20 Absatz (5) Buchstabe f) der ORGOP bestimmten Studien- und Prüfungsangelegenheiten Stellung.

Kreditausschuss

§ 4 [5]

(1) Der Studienausschuss entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Leiter der Lehrstühle über die Anerkennung von an anderen Einrichtungen erworbenen Krediten in Angelegenheiten der Kreditgleichwertigkeit und des Kredittransfers.
(2) Die Entscheidung des Studienausschusses ist dem Studierenden in Form eines schriftlichen Beschlusses in folgenden Fällen mitzuteilen:

a)wenn sie das Studierendenrechtsverhältnis der Person betrifft,
b)wenn sie eine Disziplinar- oder Schadensersatzangelegenheit betrifft und
c)wenn der Antrag des Studierenden - teilweise oder vollständig - abgelehnt wird

und daher die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht.

(3) Der Hinweis auf den möglichen Rechtsbehelf ist im Beschluss anzugeben.

Beschwerdeausschuss für Studierende der Universität

5. §[6]

(1) Mit Ausnahme der Bewertung der Erfüllung akademischer Anforderungen können Studierende gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Studienausschusses, des Ausschusses für studentische Wohlfahrt und/oder des Rektors sowie in Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Prorektors für Bildung und Lehre innerhalb von 15 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach Kenntniserlangung Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist beim Beschwerdeausschuss für Studierende der Universität einzureichen.

(2) In bestimmten Fällen kann auch gegen Entscheidungen über die Bewertung von Studienleistungen Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn die Entscheidung nicht auf den

[3]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[4]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[5]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[6]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

von der Universität angenommenen Anforderungen beruhte und/oder wenn die Entscheidung gegen die Organisations- und Geschäftsordnung der Universität (im Folgenden: ORGOP) verstößt oder wenn die Vorschriften über die Organisation von Prüfungen verletzt wurden.

(3) Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses für Studierende der Universität (im Folgenden: USAC) sind in § 30 der ORGOP geregelt.

(4) Folgende Personen dürfen an der Tätigkeit des USAC nicht mitwirken:
a) die Person, die die angefochtene Entscheidung getroffen oder eine Entscheidung unterlassen hat,
b) nahe Angehörige der vorgenannten Person (siehe § 8:1 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches),
c) wer den Fall voraussichtlich nicht unparteiisch beurteilen kann. In solchen Fällen sind die betroffenen Personen verpflichtet, ihre Befangenheit anzuzeigen.

(5) Die studentische Vertretung im USAC ist so sicherzustellen, dass an der Behandlung des Falles stets ein Studierender mitwirkt, der sich auf derselben Ausbildungsstufe (im selben Zyklus) wie der Rechtsbehelf einlegende Studierende befindet.

(6) Die Person, die die erstinstanzliche (angefochtene) Entscheidung getroffen hat, oder der Vorsitzende des Gremiums, das eine solche Entscheidung getroffen hat, ist stets zu den Sitzungen des USAC einzuladen und anzuhören, sofern sie ihre Auffassung persönlich darlegen möchte. Auch dem Rechtsvertreter der Universität ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

(7) Der USAC führt seine Tätigkeit auf Grundlage der von ihm selbst festgelegten und vom Senat genehmigten Geschäftsordnung aus.

(8) Die Entscheidung ist in einem begründeten Beschluss niederzulegen. Im Beschluss ist auch auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs hinzuweisen, und der Studierende ist im Laufe des Verfahrens mindestens einmal persönlich anzuhören. Erscheint der Studierende trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Ausschusssitzung, kann die persönliche Anhörung unterbleiben und/oder dem Studierenden ist auf Antrag zu gestatten, seine Bemerkungen schriftlich einzureichen.

(9) Für die Klärung des Sachverhalts, die Berechnung von Fristen, die Bescheinigung, Form und Inhalt von Beschlüssen, deren Mitteilung sowie die Berichtigung, Ersetzung, Ergänzung, Änderung oder Rücknahme einer Entscheidung, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, sind die Bestimmungen des Gesetzes CL von 2016 über das allgemeine Verwaltungsverfahren entsprechend anzuwenden.

(10) Der zweitinstanzliche Beschluss in der Sache wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Der wirksame Beschluss ist vollstreckbar, sofern der Studierende die Angelegenheit nicht vor Gericht anficht.

(11) Der Studierende kann innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der zweitinstanzlichen Entscheidung des USAC deren gerichtliche Überprüfung wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder der Bestimmungen über das Studierendenrechtsverhältnis beantragen. Der Studierende hat die Universität durch Übersendung einer Kopie des Rechtsbehelfs über dessen Einreichung zu informieren.

Struktur des Studienprogramms

6. § 5

(1) Die fachlichen Anforderungen an die Qualifikationen und Kompetenzen, die in den im Hochschulgesetz geregelten Bachelor- und MSc-Studiengängen sowie im ungeteilten Studiengang erworben werden können, werden durch die vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister erlassenen Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmt.

(2)Die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen jedes Bachelorstudiengangs enthalten die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs; die Stufe und Bezeichnung der durch Abschluss des Bachelorstudiengangs erwerbbaren Qualifikationen und Kompetenzen, wie sie in der Urkunde angegeben sind (auf Ungarisch und Englisch); die gesamte Ausbildungsdauer in Semestern; die Anzahl der für den Erwerb des Bachelorabschlusses erforderlichen Kreditpunkte; das Ausbildungsziel des Bachelorstudiengangs und die erreichbaren beruflichen Kompetenzen; die allgemeinen Kompetenzen, die für die gemeinsame Ausbildungsphase innerhalb des Studiengangs wesentlich sind; die Beschreibungen der für die Qualifikation wesentlichen Wissensgebiete des Kernstoffs; sowie die Anforderungen an Fremdsprachenkenntnisse.

(3)Die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen jedes MSc- und ungeteilten Studiengangs enthalten die Bezeichnung des MSc-Studiengangs; die Stufe und Bezeichnung der durch Abschluss des MSc-Studiengangs erwerbbaren Qualifikationen und Kompetenzen, wie sie in der Urkunde angegeben sind (auf Ungarisch und Englisch); die Bezeichnungen der Bachelorstudiengänge, die bei der Aufnahme in den MSc-Studiengang mit vollem Kreditwert angerechnet werden können; die gesamte Ausbildungsdauer in Semestern; die Anzahl der für den Erwerb des MSc-Abschlusses erforderlichen Kreditpunkte; das Ausbildungsziel des MSc-Studiengangs und die erreichbaren Kompetenzen; die erforderlichen Kernkenntnisse, die die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse weiter vertiefen; die Beschreibungen der für die Qualifikation wesentlichen Wissensgebiete des Kernstoffs; die Anforderungen an praktische Fähigkeiten; die Anforderungen an Fremdsprachenkenntnisse; sowie die besonderen Bedingungen für die Übernahme der erworbenen Bachelorkenntnisse in den MSc-Studiengang.

(4)Nach Studiengängen gegliedert enthalten die Qualifikationskriterien im Allgemeinen die Festlegung des Ausbildungsziels, die erforderlichen wesentlichen Fachgebiete und deren relative Anteile, die gesamte Ausbildungsdauer in Semestern; den gesamten für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Unterrichtsstunden und Kreditpunkten; die in komplexen Prüfungen geprüften Fächer; Art, Fächer und Methode der Notenberechnung der Abschlussprüfung; die Anforderungen an die Abschluss-/Diplomarbeit; die Qualifikationsstufe; die beruflichen Kompetenzen und deren Bezeichnung; sowie alle weiteren für den jeweiligen Studiengang relevanten Bestimmungen.

Lehrplan

7. § 5

(1)Kreditbasierte Systeme beruhen auf empfohlenen Lehrplänen. Der Lehrplan eines bestimmten Studiengangs gibt den Studierenden eine Orientierung, nach welchem

Zeitplan sie die erforderlichen Lehrveranstaltungen organisieren sollten, damit sie ihr Studium innerhalb der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen (Qualifikationskriterien) bestimmten Anzahl von Semestern abschließen können.

(2) Nach Studienabschnitten gegliedert enthält der Lehrplan sämtliche:
 a) Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen,
 b) die Anzahl der Unterrichtsstunden (Vorlesungen + Labor-/Unterrichtspraktika) pro Woche (oder Semester) und die jeweiligen Kreditpunkte,
 c) die Art der Leistungsüberprüfung,
 d) die Semester, in denen die Lehrveranstaltungen angeboten werden (Herbst und/oder Frühjahr),
 e) die Kriterien/Anforderungen,
 f) die Möglichkeiten und Bedingungen der Spezialisierung,
 g) die Vorschriften für die Einreichung einer Diplomarbeit (Abschlussarbeit),
 h) die detaillierten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung und/oder deren Auswahl,
 i) den zweiwöchigen Bereitschaftsdienstplan, das Semesterpraktikum, das Bereitschaftsdienstpraktikum und das Sommerpraktikum.

(3) Den Studierenden muss die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend dem Lehrplan voranzukommen, d. h. die Unterrichts- und Prüfungszeiten der Pflicht- und Wahlveranstaltungen desselben Semesters dürfen sich nach dem Lehrplan nicht überschneiden.

(4) Die Programme der Lehrveranstaltungen des Typs A sowie der Wahllehrveranstaltungen der Typen B und C werden vom EC akkreditiert und vom Senat für den Lehrplan genehmigt. Anträge auf Akkreditierung empfohlener Lehrveranstaltungen können zusammen mit dem beigefügten Programm zweimal jährlich, bis zum 15. November bzw. 15. April, auf einem speziell dafür vorgesehenen und herausgegebenen Formular beim EC eingereicht werden.

(5) Möchten Studierende Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen belegen, akkreditiert der EC diese auf Grundlage ihres Programminhalts, erforderlichenfalls nach Konsultation der zuständigen Fachabteilungen. Für die Akkreditierung einer Lehrveranstaltung einer externen Einrichtung ist das Programm der betreffenden Lehrveranstaltung spätestens bis zum 15. September bzw. 15. Februar beim EC einzureichen. Die Akkreditierung von Lehrveranstaltungen externer Einrichtungen bleibt 3 Jahre gültig und kann anschließend auf Grundlage einer Überprüfung des Lehrveranstaltungsprogramms um weitere 3 Jahre verlängert werden.

(6) Der Lehrplan darf nur solche Lehrveranstaltungen des Typs A, B oder nicht unmittelbar fachbezogene Wahllehrveranstaltungen des Typs C enthalten, die von Personen mit akademischem Grad angeboten werden. Ausnahmen können für externe Experten gemacht werden, die nicht bei der Universität beschäftigt sind, sofern der die Lehrveranstaltung anbietende Experte ein anerkannter Vertreter des jeweiligen Fachgebiets ist. Über solche Ausnahmen entscheidet der EC nach Konsultation der zuständigen Fachabteilung.

(7) Wahllehrveranstaltungen der Typen B und C sind aus dem jeweiligen Studienführer zu streichen, wenn:
 - die Lehrveranstaltung vom Verantwortlichen drei aufeinanderfolgende Jahre nicht angekündigt wird,
 - die Lehrveranstaltung angekündigt, aber wegen mangelnden studentischen Interesses fünf Jahre lang nicht abgehalten wurde.

Gestrichene Wahllehrveranstaltungen dürfen ohne vorherige erneute Akkreditierung nicht erneut angekündigt werden.

(8) Die Universität finanziert die Veröffentlichung von Lehrmaterialien für Wahllehrveranstaltungen nicht. Lehrkräfte der Universität dürfen für Vorlesungen zu Wahlfächern im ungarischen Studienprogramm keine Stundenhonorare oder sonstigen Vergütungen erhalten - diese Regel gilt nicht für das fremdsprachige Programm. Externe Lehrbeauftragte können für die Lehre von Wahlfächern im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags ein Stundenhonorar erhalten.

(9) Der relative Anteil der Fächergruppen in den empfohlenen Lehrplänen der Universität wird für jeden Studiengang auf Grundlage der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen und der Besonderheiten des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

(10) Der Lehrplan wird vom Senat der Universität im Rahmen der Akkreditierung vor Aufnahme des Studiengangs genehmigt; auch spätere Änderungen des Lehrplans werden vom Senat genehmigt.

(11) Die Regeln für die Belegung der im Lehrplan angegebenen Pflicht- und Wahlfächer werden durch die Reihenfolge der vorausgesetzten Lehrveranstaltungen bestimmt. Die Reihenfolge der vorausgesetzten Lehrveranstaltungen wird als Teil des Lehrplans vom Senat genehmigt.

(12) Fächer des Typs A enthalten Kenntnisse, die für das Erreichen des Ausbildungsziels unbedingt erforderlich sind, weshalb alle Studierenden verpflichtet sind, sie zu absolvieren. Wahlfächer des Typs B stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studiengang Veterinärmedizin/Biologie/Zoologie. Wahlfächer des Typs C stehen nicht unmittelbar mit dem Studiengang Veterinärmedizin/Biologie/Zoologie in Zusammenhang. Wahlfächer der Typen B und C haben normalerweise einen Wert von zwei Kreditpunkten, in besonderen Fällen kann der Studienausschuss jedoch drei Kreditpunkte für ein Wahlfach des Typs B oder C festlegen. Für Praktika und Aktivitäten des Fachkollegs können pro Lehrveranstaltung höchstens sechs Kreditpunkte[7] vergeben werden. Studierende müssen eine ausreichende Anzahl von B- und C-Fächern absolvieren, um im Studiengang Veterinärmedizin mindestens 50 Kreditpunkte zu erwerben; für Studierende, die ihr Studium nach dem 1. September 2017 begonnen haben, beträgt die Mindestanforderung 30 Kreditpunkte. Von den insgesamt mindestens 30 aus B- und C-Fächern zu erwerbenden Kreditpunkten müssen mindestens 60 % aus B-Fächern stammen.[8]

(13) [9] [10]Studierende, die ihr Bachelorstudium Biologie vor dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben, müssen 45 Kreditpunkte aus B-Fächern und 12 Kreditpunkte aus C-Fächern erwerben, während Studierende, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben, 34 Kreditpunkte aus B-Fächern und 9 Kreditpunkte aus C-Fächern erwerben müssen.

(14) Studierende, die ihr MSc-Studium Biologie vor dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben, müssen 41 Kreditpunkte aus B-Fächern und 6 Kreditpunkte aus C-Fächern erwerben, während Studierende, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben, 36 Kreditpunkte aus B-Fächern und 6 Kreditpunkte aus C-Fächern erwerben müssen.

[7]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[8]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[9]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 14/4/2017/2018 SZT vom 17. Oktober 2017.
[10]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

(15) Vorausgesetzte Lehrveranstaltungen sind entsprechend der fachlichen Abfolge der Themen festzulegen, um einen effizienten Erwerb der erforderlichen Kenntnisse zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Reihenfolge der vorausgesetzten Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Universität dürfen höchstens 3 Fächer oder Module als Voraussetzung bestimmt werden.

Die im Lehrplan vorgeschriebenen Anforderungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Studierende sie bereits früher erworben hat und dies innerhalb der in der Geschäftsordnung des Studienausschusses geregelten Frist und Form glaubhaft nachweisen kann und der Nachweis vom Fachkoordinator bestätigt und vom Prorektor für Bildung und Lehre akzeptiert wird, entweder auf dem dafür vorgesehenen Formular oder über das im NEPTUN-System eingerichtete Antragsverwaltungssystem. Die Überprüfung, ob die Studierenden die einschlägigen Anforderungen an die Berufserfahrung erfüllen, kann auch in Form einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfung erfolgen.[11]

(16) Die vorstehenden Anträge sind für jedes Fach gesondert auf dem Formular „Antrag auf Kreditübertragung“ beim Studierendensekretariat, an den Prorektor für Bildung und Lehre gerichtet, bis zum Ende des Kursanmeldezeitraums (letzter Tag der zweiten Woche der Vorlesungszeit) einzureichen. Beglaubigte Kopien der Nachweise über bereits absolvierte Lehrveranstaltungen sind dem Antrag beizufügen. Der Kreditwert der anerkannten Lehrveranstaltung kann nur auf die Gesamtzahl der Kreditpunkte angerechnet werden. Dieser Wert darf jedoch weder in den durchschnittlichen kumulierten und korrigierten Kreditindex noch in den für die Vergabe von Stipendien verwendeten durchschnittlichen Kreditindex einbezogen werden.

(17) Haben Studierende ihr Studium beim Rechtsvorgänger der Universität, d. h. an der Fakultät für Veterinärmedizin der Szent-István-Universität (im Folgenden: FVM SU), absolviert, müssen ihre abgeschlossenen Lehrveranstaltungen nicht einzeln akkreditiert werden. Nach Beendigung ihres früheren Studierendenrechtsverhältnisses müssen die betroffenen Studierenden einen Antrag beim Prorektor für Bildung und Lehre einreichen und angeben, welche Lehrveranstaltungen sie im neuen Studierendenrechtsverhältnis anerkannt haben möchten. Ein solcher Antrag kann während des Studiums nur einmal, und zwar im ersten Semester des neuen Studierendenrechtsverhältnisses, eingereicht werden. Danach dürfen Studierende keine solchen Anträge mehr einreichen.

Fächer, Lehrveranstaltungen

8. § 5

(1) Lehrveranstaltungen bilden die Grundeinheiten des Lehrplans eines Studiengangs. Studierende können sich nur für Lehrveranstaltungen anmelden und diese absolvieren, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Reihenfolge der Kursbelegung wird durch den Lehrplan des Studiengangs bestimmt, während die Bedingungen für den Abschluss durch die Anforderungen der Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die Akkreditierung einer Lehrveranstaltung bedeutet, dass deren Ausbildungsprogramm genehmigt wurde.

(2) Im Studiengang Veterinärmedizin sind die Praktika des 11. Semesters eigenständige A-Lehrveranstaltungen, die auf den einschlägigen theoretischen Lehrveranstaltungen aufbauen und mit diesen eine integrale Einheit bilden.

[11]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(3) Die Themen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom EC akkreditiert und vom Senat in den Lehrplan des Studiengangs aufgenommen.

(4) Das Thema der Lehrveranstaltung bestimmt deren Ausbildungsziele und enthält eine kurze Beschreibung des Lehrstoffs - unter Angabe des schriftlichen Materials und seiner Form, der Anzahl der Unterrichtsstunden während des Ausbildungszeitraums, der Anteile der verschiedenen Unterrichtsformen (Vorlesung, Seminar, Praktikum usw.), der wesentlichen zulässigen technischen und sonstigen Hilfsmittel, der Arten von Aufgaben, die der Studierende in selbstständiger Arbeit erledigen kann, der Art der Leistungsüberprüfung am Ende des Semesters, des in Kreditpunkten ausgedrückten Studienumfangs sowie der Prüfungsanforderungen in thematischer Gliederung.

(5) Lehrveranstaltungseinheiten sind mit Kreditpunkten bewertete Lehrplaneinheiten oder Fächer, die in einem Semester abgeschlossen werden können.

Studierendenrechtsverhältnis

Begründung und Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses

9. § 5

(1) Das Studierendenrechtsverhältnis begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der Universität und den Studierenden, die ihr Studium in einem der Studiengänge betreiben. Das Rechtsverhältnis bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Universität und des Studierenden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Ordnungen der Universität.

(2) Man kann durch Zulassung im Aufnahmeverfahren oder durch Wechsel von einer anderen Einrichtung Studierender der Universität werden. Die detaillierten Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren sind in der Aufnahmeordnung der Universität enthalten.

(3) Die Universität muss allen zugelassenen Bewerbern die Einschreibung ermöglichen und ihnen dadurch die Begründung des Studierendenrechtsverhältnisses gestatten. Die Zulassung ermöglicht dem Studierenden, für das betreffende Semester ein Studierendenrechtsverhältnis zu begründen.

(4) Die Absätze (5)-(8) und (11) sowie (13)-(15) dieses Paragraphen finden auf Studierende, die sich für fremdsprachige Studienprogramme bewerben, keine Anwendung. Die Begründung des Studierendenrechtsverhältnisses richtet sich nach der jährlich erlassenen Einschreibungsbekanntmachung. Der Prorektor für Bildung und Lehre ist zuständig für die Entscheidung über den Wechsel von Studierenden anderer Einrichtungen in das fremdsprachige Studienprogramm der Universität.

(5) Studierende können an die Universität wechseln, wenn:

a) sie den Wechsel in einen gleichwertigen Ausbildungsbereich beantragen,

b) sie über ein gültiges Studierendenrechtsverhältnis verfügen und keine Gründe für eine Entlassung oder einen Ausschluss vorliegen,

c) sie den Wechsel in einen gleichwertigen Ausbildungsbereich beantragen, mit Ausnahme von:

-dem Wechsel aus den in § 8 der Regierungsverordnung 283/2012. (X. 4.) über die Lehrerausbildung, die akademische Spezialisierung und die Liste der pädagogischen Studiengänge bestimmten Programmen,

-dem Wechsel aus einem ungeteilten BSc-MSc-Studiengang in einen Bachelorstudiengang,
-dem Wechsel aus Bachelorstudiengängen und/oder ungeteilten BSc-MSc-Studiengängen in die höhere Berufsbildung.

(6) Nach Anhörung der betroffenen Fachverantwortlichen entscheidet der EC über den Wechsel und die Anerkennung der bisherigen Studienleistungen des wechselnden Studierenden. Wechsel müssen für das Herbstsemester zwischen dem Ende der vorherigen Vorlesungszeit und dem 30. Juni, für das Frühjahrssemester bis zum 30. Januar abgeschlossen werden. Wird der wechselnde Studierende zugelassen, übersendet der EC den Wechselbeschluss und den Termin der Einschreibung nach dem Wechsel per Post an den Studierenden und die abgebende Hochschule. Das Datum der Zulassung und der Name der abgebenden Einrichtung werden in das NEPTUN-System eingetragen.

(7) Die abgebende Einrichtung muss den Wechsel als Grund für die Beendigung angeben, während als Datum der Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses mit der abgebenden Einrichtung der Tag vor dem Datum der Einschreibung an der aufnehmenden Einrichtung anzugeben ist.

(8) Studierende anderer Hochschulen und/oder anderer Studiengänge der Universität können den Wechsel in den Studiengang Veterinärmedizin beantragen, wenn
- sie ihr Studium in identischen (landwirtschaftlichen) MSc-Studiengängen betreiben,
- sie mindestens zwei Semester abgeschlossen und in jedem Semester einen Kreditindex von mindestens 4,50 erreicht haben,
- mindestens 50 Kreditpunkte aus A-Fächern erworben haben,
- über Abiturprüfungen auf erhöhtem Niveau in Biologie und Chemie mit jeweils mindestens 50 % verfügen,[12]
- über ein Sprachprüfungszeugnis mindestens auf mittlerem Niveau B2 (früher Typ C) oder höher verfügen.

(9) Ungarische oder nichtungarische Staatsangehörige im fremdsprachigen Studienprogramm der Universität können in das ungarische Studienprogramm der Universität wechseln, wenn ein freier staatlich finanzierter Platz vorhanden ist. Fehlt ein solcher Platz, können Studierende in das gebührenpflichtige/selbstfinanzierte Programm wechseln, wenn
- sie mindestens 40 Kreditpunkte aus A-Fächern haben, die auf das ungarische Studienprogramm angerechnet werden können, und
- mindestens zwei Semester abgeschlossen haben.

(10) Während ihres Studiums an der Universität können Studierende nur einmal vom fremdsprachigen Studienprogramm in das ungarische Studienprogramm oder umgekehrt wechseln. Nach einem Wechsel besteht keine weitere Wechselmöglichkeit.

(11) Studierende anderer Hochschulen können den Wechsel in den BSc-Studiengang Biologie beantragen, wenn
- sie ihr Studium im gleichen (naturwissenschaftlichen) Bereich begonnen haben,
- sie mindestens ein Semester an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben,
- sie im letzten vor dem Wechsel abgeschlossenen Semester einen Kreditindex von 4,00 oder besser erreicht haben,
- mindestens 20 Kreditpunkte pro Semester aus A-Fächern erworben haben.

[12] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(12) Studierende anderer Hochschulen können den Wechsel in den MSc-Studiengang Biologie beantragen, wenn:
- sie ihr Studium im MSc Biologie oder in einem verwandten gleichen (naturwissenschaftlichen) Bereich begonnen haben;
- sie mindestens ein Semester auf MSc-Niveau abgeschlossen haben;
- sie im Semester vor dem Wechsel einen Kreditindex von 4,00 oder besser erreicht haben,
- mindestens 10 Kreditpunkte je abgeschlossenem Semester aus A-Fächern erworben haben,

die auf den MSc-Studiengang Biologie angerechnet werden können.

(13) [13]Studierende, die einen Wechsel beantragen, müssen folgende von der abgebenden Hochschule ausgestellte Unterlagen einreichen:
- eine Bescheinigung über ihr gültiges Studierendenrechtsverhältnis und, wenn sie den Wechsel in ein staatliches Stipendienprogramm beantragen, eine Bescheinigung über die Anzahl der absolvierten staatlichen Stipendiensemester,
- eine beglaubigte Kopie des Kreditnachweises aus ihrem Studienbuch/NEPTUN-System,
- den Lehrplan des absolvierten Studiums und die Beschreibung der abgeschlossenen Lehrveranstaltungen,
- eine Kopie des Sprachprüfungszeugnisses oder einen Nachweis der Sprachkenntnisse.

(14) Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen muss spätestens bis zum 30. Januar bzw. 30. Juni beim Prorektor für Bildung und Lehre der Universität eingereicht werden.

(15) Das Studierendenrechtsverhältnis tritt mit der Einschreibung des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung über seine Zulassung durch Registrierung an der Universität in Kraft. Studierende, die zum selbstfinanzierten Programm zugelassen wurden, unterzeichnen einen Studienvertrag, der vom Prorektor für Bildung und Lehre beglaubigt wird. Solange das Studierendenrechtsverhältnis besteht, ist keine weitere Einschreibung erforderlich.[14]

(16) Bei der Einschreibung müssen Studierende der Universität ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die für die Registrierung und die elektronische Information der Studierenden erforderlich sind.

(17) Studierende können ihre Registrierung innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters, jedoch spätestens bis zum 14. Oktober bzw. 14. März, zurückziehen oder nach der Registrierung, jedoch vor den vorgenannten Fristen, die Inaktivierung ihres Studiums beantragen.

(18) Vor Beginn des jeweiligen Semesters müssen Studierende schriftlich erklären (im Folgenden: Erklärung), ob sie ihr Studium fortsetzen oder ihr Studierendenrechtsverhältnis für das betreffende Semester ruhen lassen möchten. Das Studierendenrechtsverhältnis darf nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Semester ununterbrochen ruhen. Studierende können ihr Studierendenrechtsverhältnis mehrfach ruhen lassen.

[13]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[14]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

10. § 5

(1) Das Studierendenrechtsverhältnis ruht, wenn Studierende die in Absatz (8) festgelegte Erklärung aus eigenem Verschulden nicht abgeben oder aufgrund einer ihr Studierendenrechtsverhältnis betreffenden Studien- und/oder Disziplinarentscheidung.

(2) Das Studierendenrechtsverhältnis kann insgesamt vier Semester ruhen; der Prorektor für Bildung und Lehre kann diesen Zeitraum durch Stattgabe eines Billigkeitsantrags des Studierenden um zwei Semester verlängern.[15]

(3) Das Studierendenrechtsverhältnis ruht ferner, wenn Studierende die aus ihrem Studierendenrechtsverhältnis entstehenden Verpflichtungen wegen Geburt, Unfall, Krankheit oder anderer unvorhergesehener Gründe, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht erfüllen können. Auf Antrag des Studierenden kann das Studierendenrechtsverhältnis länger als den in Absatz (8) bestimmten Zeitraum ununterbrochen ruhen und auch vor Abschluss des ersten Semesters ruhend gestellt werden, wenn der Studierende die aus seinem Studierendenrechtsverhältnis entstehenden Verpflichtungen wegen Geburt, Unfall, Krankheit oder anderer unvorhergesehener Gründe außerhalb seiner Kontrolle nicht erfüllen kann.

(4) Das Studierendenrechtsverhältnis ruht während des freiwilligen Militärdienstes; während dieser Zeit ist der Studierende von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule festgelegten Pflichten befreit. Ändert sich der Gesundheitszustand des Studierenden so, dass er voraussichtlich für die sichere Teilnahme an Vorlesungen und Praktika ungeeignet ist, kann der Prorektor für Bildung und Lehre eine außerordentliche ärztliche Eignungsuntersuchung anordnen. Stellt die Eignungsuntersuchung die gesundheitliche Nichteignung des Studierenden fest, wird sein Studierendenrechtsverhältnis für das Semester ausgesetzt, in dem die Nichteignung festgestellt wurde. Bei einer Aussetzung des Studierendenrechtsverhältnisses aus diesem Grund ist die Einschreibung für das folgende Semester davon abhängig, dass die gesundheitliche Eignung des Studierenden in einer vom Prorektor für Bildung und Lehre angeordneten erneuten ärztlichen Eignungsuntersuchung festgestellt wird.[16]

(5) Der Antrag auf Ruhen ist beim Direktor des Studierendensekretariats zusammen mit dem Grund bzw. den Gründen und deren ordnungsgemäß ausführlicher Begründung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre.

(6) Während des Ruhens des Studiums ist das Studierendenrechtsverhältnis inaktiv, der Studierende ist jedoch weiterhin berechtigt, die Bibliothek der Universität zu nutzen.

(7) Studierende mit inaktivem Status dürfen keine Prüfungen ablegen.

(8) Mit Ausnahme der in fremdsprachigen Programmen eingeschriebenen Studierenden ist Studierenden auf Antrag zu gestatten, ihr Studium während des Mutterschaftsurlaubs ruhen zu lassen, jedoch höchstens für die gesamte Ausbildungsdauer.

11. §

(1) Studierende können in den staatlichen Stipendienprogrammen und den gebührenpflichtigen/selbstfinanzierten Programmen ein ununterbrochenes

[15]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[16]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 50/2024/2025 SZT vom 14. Mai 2025.

Studierendenrechtsverhältnis haben, wenn sie zu den maßgeblichen Zeitpunkten stets folgende Anforderungen erfüllen:

a) [17]Bis zum Ende von 4 aktiven Semestern nach ihrer Einschreibung erwerben sie
 - mindestens 60 Kreditpunkte im ungarischen Studiengang Veterinärmedizin,
 - mindestens 60 Kreditpunkte im BSc-Studiengang Biologie,
 - mindestens 30 Kreditpunkte in den ersten zwei Semestern des MSc-Studiengangs Biologie,

 (zusätzlich zu den in den Zulassungsanforderungen bestimmten zusätzlichen Kreditpunkten) durch Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer;
 Im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin und im BSc Biologie erhalten sie in den in den ersten 4 Semestern des Lehrplans vorgeschriebenen Pflichtfächern (Typ A) höchstens 12 „nicht bestanden"-Noten;
b) Im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin erwerben sie die im Lehrplan für die ersten vier Semester vorgeschriebenen 120 Kreditpunkte innerhalb von höchstens 6 Semestern.
c) Im BSc-Studiengang Biologie erwerben sie innerhalb von höchstens fünf Semestern 69 der für die ersten 3 Semester insgesamt erforderlichen Kreditpunkte und absolvieren zugleich alle für die ersten 3 Semester vorgeschriebenen A-Fächer.
d) Im MSc-Studiengang Biologie erwerben sie innerhalb von höchstens vier Semestern 34 der für die ersten 2 Semester insgesamt erforderlichen Kreditpunkte und absolvieren zugleich alle für die ersten 2 Semester vorgeschriebenen A-Fächer.
e) Ihr kumulierter Kreditindex (Durchschnitt), berechnet für 4 Semester im Studiengang Veterinärmedizin und/oder im BSc Biologie und für 2 Semester im MSc Biologie, liegt nicht unter 2,5.
f) Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Studiums und absolvieren die Sommerpraktika (außerhalb des Semesters).
g) Bei der Zulassung nehmen Studierende, die kein Sprachprüfungszeugnis mindestens auf mittlerem Niveau (B2) (früher Typ C) in Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Französisch besitzen, an den von der Universität angebotenen fachsprachlichen Englisch- und Deutschkursen teil. In den Studiengängen Veterinärmedizin und Forschungszoologie müssen sie innerhalb der ersten sechs Semester mindestens vier Semesterabschlussunterschriften erwerben und spätestens bis zum Ende des 8. Semesters den vom Sprachenzentrum der Universität organisierten B-Kurs im Umfang von 2 Kreditpunkten (im Folgenden: Fachsprachenkurs) erfolgreich abschließen. Die Einschreibung für das 9. Semester setzt den erfolgreichen Abschluss des vorgeschriebenen Fachsprachenkurses voraus. [18][19]

(1a) Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2025/2026 im ungarischsprachigen staatlich geförderten Studiengang Veterinärmedizin beginnen, behalten ihr ununterbrochenes Studierendenrechtsverhältnis nur, wenn sie in den ersten vier aktiven Semestern nach der Einschreibung durchschnittlich mindestens 27 Gesamtkreditpunkte erwerben. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Studierende nach dem vierten Semester in das selbstfinanzierte Programm umgestuft.[20]

(2) Studierende mit einem Sprachprüfungszeugnis mindestens auf mittlerem Niveau (B2) (früher Typ C) in Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Französisch sind von

[17]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 49e/2018/2019 SZT vom 5. September 2019.
[18]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[19]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[20]Eingefügt durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

der Absolvierung des in Absatz (1) Buchstabe g) vorgeschriebenen Fachsprachenkurses befreit. [21][22]

(3) § 11 findet auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses

12. §

(1) Das Studierendenrechtsverhältnis endet:

a)bei erfolgreichem Wechsel des Studierenden an eine andere Hochschule mit dem Tag des Wechsels,

b)wenn der Studierende die Beendigung seines Studierendenrechtsverhältnisses erklärt, mit dem Tag der Erklärung,

c)wenn der Studierende sein Studium im ungarischen staatlichen Stipendienprogramm nicht fortsetzen darf und es im selbstfinanzierten (gebührenpflichtigen) Programm nicht fortsetzen möchte, mit dem letzten Tag des Einschreibungszeitraums nach dem Beschluss über den Entzug aus dem staatlich finanzierten Programm,

d)mit dem letzten Tag des ersten Abschlussprüfungszeitraums nach dem betreffenden Ausbildungszyklus und/oder dem letzten Ausbildungszeitraum einer fachbezogenen Weiterbildung oder eines Programms der höheren Berufsbildung,

f)wenn Studierende eines Programms der höheren Berufsbildung aus gesundheitlichen Gründen ihr Studium nicht fortsetzen können und die Universität über kein anderes geeignetes Programm der höheren Berufsbildung verfügt oder die Studierenden ihr Studium nicht fortsetzen möchten oder mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht fortsetzen können, mit dem Tag des Inkrafttretens der Entscheidung über die Beendigung,

g)wenn das Studierendenrechtsverhältnis wegen Zahlungsverzugs beendet wird, nachdem die schriftliche Zahlungsaufforderung des Rektors erfolglos geblieben und die soziale Lage des Studierenden geprüft worden ist, mit dem Tag des Inkrafttretens der Entscheidung über die Beendigung,

h)mit dem Tag des Inkrafttretens des Disziplinarbeschlusses über den Ausschluss des Studierenden,

i)wenn Studierende im ungarischen staatlichen Stipendienprogramm ihre in § 48/D Absatz (2) des Hochschulgesetzes bestimmte Erklärung widerrufen und die Teilnahme am selbstfinanzierten Programm nicht übernehmen,

j) wenn eine der im Hochschulgesetz für die Begründung eines Studierendenrechtsverhältnisses bestimmten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, mit dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Entscheidung über die Beendigung.

(2) Betreiben Studierende innerhalb derselben Einrichtung unter demselben Studierendenrechtsverhältnis Studien in mehreren Programmen, ist dieser Paragraph mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Studierendenrechtsverhältnis für das betreffende Programm endet.

(3) Die Universität kann das Studierendenrechtsverhältnis von Studierenden einseitig beenden, die:

[21]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[22]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

a)ihre in der Studien- und Prüfungsordnung, im Lehrplan und in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten Verpflichtungen hinsichtlich des Studienfortschritts nicht erfüllen,
b)sich für drei aufeinanderfolgende Studiensemester nicht registrieren,
c)ihr Studium nach Reaktivierung ihres Studierendenrechtsverhältnisses nicht aufnehmen, vorausgesetzt, die Studierenden wurden zuvor schriftlich (bei Studierenden, die ihr Studierendenrechtsverhältnis nach dem Hochschulgesetz von 2005 begründet haben, mindestens zweimal) aufgefordert, ihre Verpflichtungen bis zur bestimmten Frist zu erfüllen, und über die Rechtsfolgen ihres Versäumnisses informiert. Die Aufforderung ist den Studierenden mindestens einmal per Einschreiben mit Rückschein und in den übrigen Fällen als NEPTUN-Nachricht zu übermitteln.
d)im Falle von nach dem Hochschulgesetz von 2005 geschlossenen Studienverträgen während ihrer vier aktiven Semester nach der Einschreibung nicht mindestens 60 Kreditpunkte erwerben,

e)im Falle von Studierenden mit nach dem Hochschulgesetz von 2005 geschlossenen Studienverträgen in den ersten vier aktiven Semestern einen kumulierten Kreditindex unter 2,00 haben.

(4) Erreichen Studierende des Studiengangs Veterinärmedizin und des BSc Biologie in ihren ersten vier aktiven Semestern keinen kumulierten Kreditindex von mindestens 2,5, sind sie zu entlassen.

a) [23]Studierende sind ferner zu entlassen

- wenn sie im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin die Prüfungen der im empfohlenen Lehrplan für die ersten vier Semester vorgeschriebenen Pflichtfächer des Typs A nicht innerhalb von sechs Semestern bestanden oder weniger als 120 Kreditpunkte erworben oder mehr nicht bestandene Noten angesammelt haben als die in § 11 Absatz (1) festgelegte Anzahl.
- aus dem BSc-Studiengang Biologie, wenn sie innerhalb von 5 Semestern weniger als 69 Kreditpunkte aus den für die ersten drei Semester vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erworben und nicht alle für die ersten drei Semester vorgeschriebenen Pflichtfächer des Typs A absolviert haben oder wenn sie mehr nicht bestandene Noten ansammeln als die in § 11 Absatz (1) festgelegte Anzahl.
- aus dem MSc Biologie, wenn sie auch innerhalb von 4 Semestern nicht mindestens 34 Kreditpunkte aus den für die ersten 2 Semester vorgeschriebenen Fächern erwerben und nicht alle für die ersten 2 Semester vorgeschriebenen A-Fächer absolvieren.

b) Studierende sind ferner zu entlassen

- wenn sie auch nach der zweiten Belegung der Fächer die erforderlichen Kreditpunkte in den für das 11. Semester des Studiengangs Veterinärmedizin vorgeschriebenen Praktika nicht erwerben,
- wenn sie im MSc Biologie die erforderlichen Kreditpunkte in den BSc-Biologie-Fächern nicht innerhalb von zwei Semestern nach dem KreditAnerkennungsverfahren des Zulassungsverfahrens erwerben.

c) Studierende sind ferner zu entlassen, wenn sie die Prüfung auch nach ihrer nächsten (2.) Belegung des Faches nicht bestehen.

(5) [gestrichen]

[23]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 49e/2018/2019 SZT vom 5. September 2019.

(6) Studierende, deren Studienverträge wegen Nichterfüllung der in § 12 Absatz (1) und/oder § 13 bestimmten Anforderungen beendet wurden, können ihr Studium nur nach einem erneuten Zulassungsverfahren fortsetzen.

(7) Studierende, die aus disziplinarischen Gründen von der Universität entlassen oder ausgeschlossen wurden, dürfen nach Beendigung ihres Studierendenrechtsverhältnisses selbst in Billigkeitsfällen nicht erneut zugelassen werden.

(8) Die Absätze (1)-(6) des § 12 finden auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

Gleichzeitiges Studium in zwei oder mehr Programmen

13. §[24]

(1) Studierende können gleichzeitig an zwei oder mehr unterschiedlichen Programmen in zwei oder mehr Einrichtungen/Fakultäten teilnehmen und erhalten bei erfolgreichem Abschluss jeweils gesonderte Abschlüsse. Die gleichzeitige Teilnahme an zwei Programmen bedeutet, dass das zweite oder dritte usw. Programm gebührenpflichtig/selbstfinanziert ist, wenn die Studierenden ihren staatlichen Stipendienzeitraum bereits ausgeschöpft haben.

(2) Während ihres Praxissemesters dürfen Studierende des Studiengangs Veterinärmedizin nur dann gleichzeitig an anderen Programmen teilnehmen, wenn ihr Semester an der anderen Einrichtung inaktiv ist.

(3) Wenn Studierende im ersten Studienjahr, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 20072008 begonnen haben, spätestens im dritten Semester ihres ersten Programms ein weiteres (gleichzeitiges) Studierendenrechtsverhältnis begründen, werden ihre gleichzeitig und parallel an zwei unterschiedlichen Einrichtungen/Fakultäten betriebenen Studien bei der Berechnung des für das gebührenpflichtige/selbstfinanzierte Studium verfügbaren Zeitraums als dasselbe Semester registriert. Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende, die das erste Studienjahr im oder nach dem ersten Semester des Studienjahres 2012/2013 begonnen haben.

(4) Studierende können gleichzeitig an staatlichen Stipendienprogrammen beider Fakultäten teilnehmen, sofern die beiden Programme derselben Ausbildungsstufe angehören. Haben Studierende jedoch bereits einen Abschluss im betreffenden Ausbildungszyklus eines staatlichen Stipendienprogramms erworben und setzen sie ihr Studium noch in einem anderen (gleichzeitigen) Programm desselben Ausbildungszyklus fort, ist vom geförderten Zeitraum eine Anzahl von Semestern abzuziehen, die der Anzahl der gleichzeitig betriebenen staatlichen Stipendienprogramme entspricht. Mit anderen Worten werden die gleichzeitig absolvierten staatlichen Stipendiensemester addiert.

(5) Gleichzeitige Studienverträge können nur nach erfolgreicher Zulassung in einem weiteren Zulassungsverfahren geschlossen werden.

(6) Bei der Registrierung sind Studierende verpflichtet, ihre bestehenden Studienverträge mit anderen Hochschulen sowie die Anzahl der bereits in Anspruch genommenen staatlich finanzierten Semester anzugeben.

[24]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(7) Die Stamminstitution von Studierenden in parallelen Programmen ist diejenige, an der sie Anspruch auf studentische Leistungen haben.

(8) Studierende in parallelen Studienprogrammen müssen im Rahmen der zulässigen individuellen Studienpläne sämtliche Anforderungen erfüllen; für sie gelten auch die Studien- und Prüfungsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Universität.

(9) § 13 findet auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

Gasthörerstatus

14. §

(1) Studierende mit Gasthörerstatus können an anderen Hochschulen ergänzende, mit ihrem Studium zusammenhängende Studien (ohne dortiges Studierendenrechtsverhältnis) betreiben, um ihre Ausbildung zu ergänzen.

(2) Ein Gasthörerstatus kann nicht ohne Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre der Universität erworben werden. Die Universität kann die Genehmigung verweigern, wenn die im Gasthörerstatus erworbenen Kreditpunkte nicht auf die Ausbildung des Studierenden angerechnet werden können.

(3) Zusätzlich zu den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können Studierende Lehrveranstaltungen anderer Programme, Fakultäten und Einrichtungen belegen und dort Prüfungen ablegen, soweit die aufnehmende Einrichtung dies gestattet. Solche (im Rahmen einer Querausbildung abgelegten) Prüfungen können nicht in den Kreditindex des Studierenden eingerechnet werden, es sei denn, der EC akkreditiert sie - auf Empfehlung des im Lehrplan angegebenen Verantwortlichen des ersetzten Faches - als Ersatzfächer.

(4) Die von einem Studierenden der Universität im Gasthörerstatus absolvierten Lehrveranstaltungen werden nach der Entscheidung des Kreditausschusses angerechnet. Die Art der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist in § 23 dieser Ordnung geregelt.

(5) Die vom Studienausschuss anerkannten erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen werden in das Studienbuch/NEPTUN-System eingetragen. Mangels anderer Regelungen bestimmt der Studienausschuss nach Anhörung des zuständigen Lehrveranstaltungskoordinators den Kreditwert.[25]

(6) Studierende anderer Universitäten (Hochschulen) können nach Ermessen des Fachkoordinators an allen curricularen Aktivitäten der Universität teilnehmen, sofern dem keine objektiven Umstände entgegenstehen (z. B. fehlender Platz im Labor).

(7) § 14 findet auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

15. §

[25]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(1) Ergänzende Ausbildung im Ausland ist ein Sonderfall der Querausbildung. In diesen Fällen betreiben Universitätsstudierende ihr Studium mindestens drei Monate lang an einer ausländischen Hochschule.

(2) Die Teilnahme der Studierenden an einer ergänzenden Ausbildung im Ausland wird gestattet und der Studienvertrag vom Prorektor für Bildung und Lehre auf Grundlage eines zuvor eingereichten Ausbildungslehrplans und eines persönlichen Gesprächs unterzeichnet.[26]

(3) Bei ergänzender Ausbildung im Ausland erstellt der EC auf Empfehlung des Fachkoordinators (Programmkoordinators) eine Einzelaufstellung der anrechenbaren Fächer.

(4) Im Lehrplan vorgeschriebene Praktika dürfen ohne vorherige Genehmigung des für die Organisation der Praktika zuständigen Leiters nicht im Ausland absolviert werden.

(5) § 15 findet auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

Studium zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen

16. §

(1) Um Studierenden den Erwerb bestimmter zusätzlicher Kompetenzen zu ermöglichen, kann die Universität Personen, die einen BSc- und/oder MSc-Abschluss und entsprechende Qualifikationen erworben haben und an keiner Hochschule über ein gültiges Studierendenrechtsverhältnis verfügen, ein Studierendenrechtsverhältnis in selbstfinanzierten (gebührenpflichtigen) Programmen gewähren.

(2) In solchen Fällen wird das Studierendenrechtsverhältnis mit der Einschreibung ohne besonderes Zulassungsverfahren wirksam.

(3) Unter dem vorstehenden Status ist der Studierende nicht berechtigt, Studien zum Erwerb weiterer Kompetenzen und/oder Qualifikationen zu betreiben, einen Wechsel zu beantragen, ein Studierendenrechtsverhältnis in (parallelen) Studienprogrammen oder als Gasthörer zu erwerben, sein Studierendenrechtsverhältnis ruhen zu lassen (mit Ausnahme des in § 45 Absatz (2) Buchstabe (b) des Hochschulgesetzes bestimmten Grundes), den Wechsel in staatliche Stipendienprogramme zu beantragen oder staatlich finanzierte Zeiträume in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Dauer des zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen begründeten Studierendenrechtsverhältnisses ist auf den Zeitraum anzurechnen, der für die Inanspruchnahme gesetzlich gewährleisteter Leistungen, Vergünstigungen und Dienste vorgesehen ist.

(5) § 16 findet auf Studierende fremdsprachiger Studienprogramme keine Anwendung.

§ 16[27]

(1) An der Universität wird sowohl auf dem Campus István-Straße (Nádaskay-Saal) als auch auf dem Campus Üllő ein Skills Lab (praktische Einrichtung zur Entwicklung

[26]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[27]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 40/2022/2023 SZT vom 21. Juni 2023.

studentischer Fertigkeiten) betrieben. Das Skills Lab bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre praktischen Kompetenzen mithilfe verschiedener speziell gefertigter Modelle, Phantome sowie klinischer Werkzeuge, Instrumente und Geräte zu entwickeln. Das Skills Lab untersteht der Aufsicht des Prorektors für klinische Angelegenheiten, während seine organisatorischen Aufgaben vom studentischen Direktor des Skills Lab mit Unterstützung der zugewiesenen studentischen Lehrassistenten wahrgenommen werden.

(2) Das Skills Lab arbeitet grundsätzlich in drei verschiedenen Tätigkeitsformen:
a) Bestimmte Praktika der Fächer Kleintiermedizin, Pferdemedizin und Nutztiermedizin werden im Skills Lab unter Leitung des zugewiesenen Praktikumsleiters abgehalten.
b) Regelmäßig werden thematische Workshops organisiert, an denen Studierende in einer festgelegten Anzahl teilnehmen können. Diese Veranstaltungen werden vom studentischen Direktor des Skills Lab unter Mitwirkung studentischer Lehrassistenten beaufsichtigt.
c) An bestimmten Nachmittagen können Studierende das Skills Lab selbstständig, jedoch unter Aufsicht eines studentischen Lehrassistenten, im Rahmen eines Terminsystems nutzen.

II.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS STUDIUM

Zeitplan des Studienjahres

§ 17

(1) Die Universität führt ihre Lehrtätigkeit in Studienjahren durch, die aus Semestern bestehen. Das Herbstsemester dauert typischerweise von September bis Ende Januar, das Frühjahrssemester von Februar bis Ende Juni. Als Teil der gesamten Ausbildungsdauer wird der Ausbildungszeitraum, der die Vorlesungszeit, die Prüfungszeit, die Praktikumszeit sowie die Herbst-, Frühjahrs- und Sommerferien umfasst, durch die Struktur und die Zeitpläne des Studienjahres sowie die Lehrpläne bestimmt. Der Zeitplan des Studienjahres muss den Studierenden vor Beginn des Studiums Zeit zur Erstellung ihres eigenen individuellen Stundenplans lassen.

(2) Die Zeitpläne der Semester werden vom Senat nach Anhörung der Studentischen Selbstverwaltung festgelegt. Der Zeitplan des Ausbildungszeitraums wird vom Rektor im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung und mit Zustimmung des Senats bestimmt.

(3) Die Termine möglicher Zwischenprüfungen (schriftliche Prüfungen, Leistungsnachweise, Zwischenberichte usw.) werden in den Lehrveranstaltungsanforderungen angegeben. Während des gesamten Ausbildungszeitraums beträgt die Vorlesungszeit 14-15 Wochen (einschließlich gesetzlicher Feiertage und vom Rektor gewährter Unterrichtspausen). Die Prüfungszeiträume dauern 6 Wochen. Prüfungen in A-Fächern sind im Prüfungszeitraum

abzulegen, ausgenommen Studierende mit besonderen bevorzugten Studienplänen oder Studierende des fremdsprachigen Programms.

(4) Die Gesamtdauer aller Ferien beträgt mindestens 6 Wochen. Der Termin der Frühjahrsferien (Ostern) ist unter Berücksichtigung des Zeitplans des Schuljahres an öffentlichen Schulen festzulegen. Gesetzliche Feiertage gelten als unterrichtsfreie Tage des Ausbildungszeitraums. Darüber hinaus kann der Rektor nach Anhörung der Studentischen Selbstverwaltung weitere 6 unterrichtsfreie Tage gewähren.

(5) Die Dauer von Präsenzunterricht beträgt mindestens 45 Minuten. Soweit möglich, soll auf jede Unterrichtsstunde eine Pause folgen, und zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist den Studierenden eine Mittagspause zu gewähren. Von diesen Regeln kann im Einvernehmen mit der Studierendengemeinschaft abgewichen werden, wenn die Kontinuität der Ausbildung dies erfordert.

(6) Das Studienprogramm kann als Vollzeitausbildung organisiert werden. Das Vollzeitstudienprogramm umfasst mindestens 200 Unterrichtsstunden pro Semester.

(7) Das Vollzeitstudienprogramm ist während der regulären Unterrichtszeiten zu organisieren. Vollzeitstudienprogramme bestehen aus fünf Ausbildungstagen pro Woche. Der Unterricht ist an Werktagen durchzuführen. Von dieser Regel kann im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung abgewichen werden.

(8) Praxisintensive BSc-Studiengänge sind mit einem zusammenhängenden, ein Semester dauernden Feldpraktikum zu organisieren.

(9) Das 11. Semester, das für Studierende eingeführt wurde, die ihr Studium nach dem 1. September 2006 begonnen haben, dient der praktischen Ausbildung. Die Dauer des Semesters wird durch den Zeitplan des Studienjahres bestimmt und umfasst auch die den einzelnen Praxiszeiträumen zugeordneten Prüfungstage.

Registrierungs- und Erklärungspflichten der Studierenden

§ 18

(1) Eingeschriebene oder erfolgreich gewechselte Studierende müssen ihre Registrierungspflichten in der von der Universität bestimmten Weise und zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt erfüllen. Der Registrierungsvorgang wird durch Ausfüllen des Registrierungsformulars abgeschlossen, das vom Studierenden zu unterzeichnen und zu beglaubigen ist. Registrierungsformulare werden vom Direktor des Studierendensekretariats beglaubigt. Im fremdsprachigen Programm erfolgt die Beglaubigung durch den für das betreffende Studienjahr zuständigen Studierendensekretär.

(2) Zugelassene Studierende jeder Ausbildungsstufe oder Fakultät müssen sich stets persönlich einschreiben, mit Ausnahme der Studierenden fremdsprachiger Programme.

(3) Für Studierende im zweiten oder einem höheren Studienjahr validiert die Universität die öffentliche Urkunde, die ihr Studierendenrechtsverhältnis bescheinigt, d. h. ihren Studierendenausweis. Für Studierende im ersten Studienjahr ist der Tag der Registrierung der hierfür im Zeitplan des Studienjahres vom Rektor vorab festgelegte Tag.

(4) Vor jedem Studienabschnitt müssen Studierende erklären, ob sie ihr Studium im betreffenden Semester fortsetzen oder aussetzen werden. Die Erklärung/Registrierung für ein aktives Semester kann persönlich bis zum Ende der ersten Woche des Studienabschnitts erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Registrierung nur gegen Zahlung der Zusatzgebühr bis zum Ende der zweiten Woche des Studienabschnitts bzw. in fremdsprachigen Programmen im Herbstsemester bis zum 30. September und im Frühjahrssemester bis zum 28. Februar möglich. Nach dem oben genannten Datum ist eine Registrierung für das betreffende Semester nicht mehr möglich.[28]

(5) Das Studierendenrechtsverhältnis kann im ersten Semester nach seiner Begründung (Einschreibung) nicht ruhen, außer in den in § 10 Absatz (3) bestimmten Fällen und/oder bei Studierenden, die ihr Studium beim Rechtsvorgänger der Universität, der FVM SU, betrieben haben. Das Studierendenrechtsverhältnis ruht ferner, wenn Studierende die aus ihrem Studierendenrechtsverhältnis entstehenden Verpflichtungen wegen Geburt, Unfall, Krankheit oder anderer unvorhergesehener Gründe außerhalb ihrer Kontrolle nicht erfüllen können. Erneut zugelassene Studierende können die Ruhendstellung ihres ersten Semesters beantragen, wenn mindestens 27 Kreditpunkte aus Fächern in ihr neues Studierendenrechtsverhältnis angerechnet werden und es keine Pflichtfächer des Typs A gibt, die sie im ersten Semester belegen könnten.

(6) Studierende können sich in dem hierfür im akademischen Zeitplan vorgesehenen Zeitraum für die Feldpraktika des 11. Semesters anmelden. Studierende dürfen ihr Feldpraktikum des 11. Semesters beginnen, wenn sie sämtliche für die 10 Semester vorgeschriebenen Studienanforderungen erfüllt und mindestens 270 Kreditpunkte erworben haben. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. September 2011 begonnen haben, müssen 300 Kreditpunkte erwerben (270 aus A-Fächern und 30 aus Wahlfächern der Typen B und C).

(7) Studierende müssen sich im IT-System des Praxissemesters für Praxisplätze anmelden. Danach können sie sich auch persönlich oder über NEPTUN für das jeweilige Praxissemester und die Lehrveranstaltungen des Praxissemesters anmelden. Studierende dürfen nur aus den über die Website des Studierendensekretariats im IT-System verfügbaren Praxisplätzen wählen. Für Studierende des fremdsprachigen Programms gilt diese Regelung nur, wenn sie sich für Praxisplätze in Ungarn anmelden möchten. Unter Berücksichtigung ihrer Wünsche werden die Studierenden vom Koordinator des Praxissemesters den Praxisplätzen zugewiesen. Ein Studierender kann an einem externen Praxisplatz nur eine praktische Lehrveranstaltung absolvieren. Das Versäumen der Registrierungsfrist ist hinsichtlich der Registrierung für das betreffende Semester eine Ausschlussfrist. Im fremdsprachigen Programm müssen die Studierenden die Unterlagen über die Reihenfolge ihrer Praxismodule, d. h. die Timeline, *zusammen* mit den Annahmeerklärungen, d. h. den Acceptance *letters, hochladen.*

(8) Wenn eingeschriebene Studierende mit aktivem Status sich für ein Semester registrieren (mit Ausnahme des ersten, in dem bereits die Einschreibung den aktiven Status für das Semester begründet), ist der Status des betreffenden Semesters aktiv. Hat der Studierende einen inaktiven Status, ist auch der Status des Semesters inaktiv. Das Studierendenrechtsverhältnis mit allen Studierendenrechten wird durch die Einschreibung begründet und durch die Registrierung erneuert. Während inaktiver Semester ist das Studierendenrechtsverhältnis inaktiv - mit Ausnahme der in den einschlägigen Rechtsvorschriften bestimmten Fälle.

[28]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

In außerordentlichen Fällen (Unfall, Krankheit oder anderes unvorhergesehenes Ereignis) können Studierende persönlich oder durch Bevollmächtigte innerhalb eines Monats ab Beginn der Vorlesungszeit (bei Studierenden des fremdsprachigen Programms vor der im regulären Students' Guide für ausländische Studierende angegebenen Frist) unter Vorlage eines Originaldokuments als Nachweis des unvorhergesehenen Ereignisses erklären, dass sie ihre Registrierung für das aktive Semester zurückziehen. In solchen Fällen entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre über die Rücknahme der Registrierung. Nach Ablauf der vorstehenden Frist werden eingereichte Erklärungen und Unterlagen nicht berücksichtigt; die Registrierung kann nicht zurückgenommen werden.[29]

(9) Zwischen den aktiven Semestern liegende inaktive Semester werden bei der Beurteilung der Erfüllung der Anforderung, die ersten vier Semester innerhalb eines Zeitraums von sechs Semestern abzuschließen, nicht berücksichtigt.

(10) Auf einen ordnungsgemäß begründeten vorherigen Antrag des Studierenden kann der Prorektor für Bildung und Lehre eine spätere Einschreibung genehmigen. Der Antrag ist zusammen mit den Bescheinigungen über die Gründe sowie der Erklärung des Studierenden einzureichen. Die Genehmigung kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften an Bedingungen geknüpft werden.[30]

(11) Zu Beginn jedes Semesters müssen sich Studierende entweder für einen aktiven oder einen inaktiven Status registrieren; andernfalls endet ihr Studierendenrechtsverhältnis.

Studienbuch, Matrikelblatt, Auszug aus dem Matrikelblatt

19. §

(1) Gemäß § 41 Absatz (3) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015 zur Durchführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes CCIV von 2011 über das ungarische nationale Hochschulwesen dient das einzeln nummerierte, papierbasierte Studienbuch als beglaubigte Urkunde zum Nachweis der abgeschlossenen Studien und Qualifikationen der Studierenden.

(2) Während der Dauer ihres Studierendenrechtsverhältnisses darf ein Studierender nur ein gültiges Studienbuch besitzen, mit Ausnahme von Studierenden, die gleichzeitig Studien auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen betreiben.

(3) Das Studienbuch muss folgende beglaubigte Daten enthalten:

a)die personenbezogenen Daten der Studierenden, ihre Studiendaten und einen Abschnitt über die Begründung ihres Studierendenrechtsverhältnisses bei Registrierung des Studienbuchs,
b)die Daten der für das betreffende Semester belegten Fächer und curricularen Einheiten, spätestens bis zum 14. Oktober im Herbstsemester und bis zum 14. März im Frühjahrssemester,
c) den Abschnitt über die Erfüllung der Anforderungen der für das betreffende Semester belegten Fächer und curricularen Einheiten, ausgewiesen in Form von Test- und Prüfungsergebnissen nach Maßgabe der Einrichtung, und

[29]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[30]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

D) den Abschnitt über den Abschluss des Ausbildungszeitraums im betreffenden Semester, spätestens am zehnten Tag nach dem letzten Tag des Prüfungszeitraums.

(4) Die Studierendensekretäre für das ungarische und das fremdsprachige Programm im Studierendensekretariat sind berechtigt, das Studienbuch auszufüllen und bereits enthaltene Daten zu löschen oder zu berichtigen. Sämtliche Löschungen und Berichtigungen sind zu beglaubigen. Die Daten des Studienbuchs zu den Semesteranforderungen werden von der Hochschule mit den NEPTUN-Daten abgeglichen; bei Abweichungen gilt der Inhalt des Studienbuchs als maßgeblich.

(5) Ist das Studienbuch vollständig ausgefüllt, ist dem Studierenden ein weiteres Studienbuch auszuhändigen, das untrennbar mit dem ursprünglichen Studienbuch verbunden wird; die Seriennummern der verbundenen Studienbücher sind in den ursprünglichen Studienbüchern anzugeben.

(6) Das Studienbuch ist dem Studierenden bei Beendigung seines Studierendenrechtsverhältnisses auszuhändigen. Tatsache und Zeitpunkt der Aushändigung sind auf dem Matrikelblatt anzugeben. Die Übergabe des Dokuments ist durch eine Empfangsbestätigung zu bescheinigen.

(7) Gasthörern muss kein Studienbuch ausgestellt werden, außer

a) wenn die Hochschule, an der sie als Studierende in einem Rechtsverhältnis stehen, keine papierbasierten Studienbücher verwendet, oder

b) wenn sie Gasthörer sind und mit einer ausländischen Hochschule in einem Studierendenrechtsverhältnis stehen.

(8) Geht während der Dauer des Studierendenrechtsverhältnisses ein Studienbuch verloren oder wird es vernichtet, stellt die Hochschule auf Grundlage des Matrikelblatts ein neues Studienbuch aus.

(9) Das Matrikelblatt dient der Führung der personenbezogenen und Studiendaten der Studierenden im Zusammenhang mit dem darin angegebenen Studierendenrechtsverhältnis und enthält die in § 36 Absatz (2) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015 bestimmten Daten.

(10) Unabhängig von der Art des Studierendenrechtsverhältnisses darf die Universität für eine Person im Zusammenhang mit dem betreffenden Studierendenrechtsverhältnis nur ein Matrikelblatt führen. Nach Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses ist bei Begründung eines neuen Studierendenrechtsverhältnisses ein neues Matrikelblatt anzulegen.

(11) Jedes Matrikelblatt hat eine individuelle Seriennummer, die automatisch vom NEPTUN-System erzeugt wird.

(12) Jede Seite des papierbasierten Matrikelblatts muss den Namen und den Identifikationscode der Hochschule, den Namen und die Identifikationsnummer des Studierenden sowie die Seriennummer des Matrikelblatts enthalten.

(13) Das Matrikelblatt ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses zu beglaubigen. Die Beglaubigung ist nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

(14)Abgeschlossene und beglaubigte Matrikelblätter sind zu aktualisieren und erneut zu beglaubigen, wenn

a) die Abschlussarbeit/Diplomarbeit eingereicht und/oder die Abschlussprüfung/Sprachprüfung abgelegt und/oder das Diplom/Diploma Supplement nach Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses ausgestellt wird,

b) die Daten im Matrikelblatt wegen Berichtigung eines Fehlers oder Aktualisierung der Daten geändert werden müssen,

c) das Diplom berichtigt, eine beglaubigte Kopie ausgestellt oder das Diplom für ungültig erklärt wird.

(15) Die zuständige Fakultät kann bestimmte Teile des Matrikelblatts getrennt vom übrigen Matrikelblatt in der in den Fakultätsvorschriften bestimmten Weise aufbewahren, sofern auf dem Matrikelblatt der Aufbewahrungsort der getrennt aufbewahrten Teile angegeben ist.

(16) Geht ein Matrikelblatt verloren oder wird es vernichtet, muss die Universität auf Grundlage der verfügbaren Studiendaten, Daten und Unterlagen ein Ersatzmatrikelblatt ausstellen.

(17) Bei Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses stellt die Universität folgenden Personen einen Auszug aus dem Matrikelblatt mit dem in § 36 Absatz (10) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015 bestimmten Inhalt aus:

a) Studierenden, die mindestens ein Semester mit aktivem Status abgeschlossen und ihr Studium ohne Abschlusszeugnis (Absolutorium) beendet haben; automatisch ohne Antrag des Studierenden,

b) Studierenden, die ein Abschlusszeugnis erworben, ihr Studium jedoch ohne Diplom beendet haben; auf Antrag des Studierenden,

c) Studierenden, die ein Diplom in höherer Berufsbildung erworben haben; auf Antrag des Studierenden.

(18) Die Beglaubigung des Auszugs aus dem Matrikelblatt ist nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Studierende, denen von der Universität ein Studienbuch ausgestellt wurde, müssen keinen beglaubigten Auszug aus dem Matrikelblatt erhalten.

(19) Bei Studierenden, die ihr Studium ohne Abschlusszeugnis (Absolutorium) beenden, ist die Ausstellung des Auszugs aus dem Matrikelblatt auf dem Matrikelblatt zu vermerken. Die Übergabe des Dokuments ist durch eine Empfangsbestätigung zu bescheinigen.

(20) Ab dem Herbstsemester des Studienjahres 2022/2023 wird das sogenannte Logbook (Liste der erforderlichen Kompetenzen) als Pflichtdokument für alle Studierenden der Veterinärmedizin in den Studienjahren 1-6 eingeführt. Die Aufgaben müssen in den für die jeweiligen Module angegebenen Semestern, spätestens jedoch bis zum Ende des festgelegten Zeitraums, erledigt und vom verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter gegengezeichnet werden.

(21) Studierende müssen ihr Logbook zur Prüfung des 11. Semesters mitbringen. Das Logbook, das die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben bescheinigt, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission zeichnet die Annahme auf der letzten Seite des Logbooks gegen; anschließend wird es dem Studierenden zurückgegeben. Während ihres Studiums sind die Studierenden verpflichtet, auf eigene Verantwortung die ausgefüllten Seiten des Logbooks elektronisch (als PDF oder Foto) zu archivieren und in einem gesonderten elektronischen Ordner zu speichern, um sich gegen Beschädigung, Verlust oder Vernichtung des Hefts abzusichern. In solchen Fällen ist ein Ersatz des Logbooks möglich.

Ankündigung und Belegung von Lehrveranstaltungen

20. §

(1) [31]Neben der Erfüllung ihrer administrativen Pflichten müssen Studierende in jedem Semester während der Dauer ihres Studierendenrechtsverhältnisses auch die im Lehrplan verfügbaren Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer belegen und in ihren individuellen Studienplan einpassen. Studierende müssen die Fächer entsprechend der Reihenfolge der vorausgesetzten Lehrveranstaltungen belegen. In jedem Semester dürfen Studierende ihre Fächer erst belegen, nachdem sie die studentische Lehrveranstaltungsbewertung abgeschlossen haben. [32]

(2) Die Universität muss sicherstellen, dass Studierende aus anrechenbaren Fächern (B- und C-Fächer) auswählen können, die mindestens zwanzig Prozent mehr Kreditpunkte anbieten als die Gesamtzahl der für das betreffende Semester erforderlichen Kreditpunkte.

(3) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflichtfächer (Typ A) und Wahlpflichtfächer (Typ B) der gestarteten Programme anzukündigen. Mit einer Prüfung abgeschlossene Fächer können mit oder ohne Kontaktunterricht angekündigt werden. Wird ein Fach ohne Kontaktunterricht angekündigt (Prüfungskurs), können Studierende nur die Prüfung ablegen; es sind keine Semesteranforderungen zu erfüllen. In solchen Fällen dürfen Studierende das Fach nicht ohne eine Semesterabschlussunterschrift für das Fach im NEPTUN-System und im Studienbuch belegen. Lehrveranstaltungen, die mit einer praktischen Note abgeschlossen werden, können mit Kontaktunterricht oder, bei bereits erworbener Unterschrift, auch ohne Kontaktunterricht, d. h. als Prüfungskurs, angekündigt werden.

(4) Die mit einer Prüfung abgeschlossenen Pflichtfächer müssen in jedem Semester angekündigt werden, indem in dem im Lehrplan vorgesehenen Semester eine ausreichende Anzahl ihrer Kurse angeboten und im darauffolgenden Semester zumindest eine Prüfungsmöglichkeit gewährt wird.

(5) Mindestens zwei Wochen vor Ende des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters müssen die ausbildungsorganisatorischen Einheiten in NEPTUN folgende Informationen über das nächste Semester veröffentlichen:
- die zu startenden Kurse der angekündigten Fächer (deren Lehrende, die für den Start erforderliche Mindest- und Höchstzahl der Studierenden, die Rangfolgekriterien bei möglicher Überbelegung und die zugehörigen Anforderungen),
- die angekündigten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Fächer.

(6) Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in einem Kurs kann aufgrund von Faktoren wie der angemessenen Kapazität des hauptverantwortlichen Lehrenden, der begrenzten Zahl verfügbarer Lehrmittel und anderer objektiver Gründe begrenzt werden.

(7) Studierende haben das Recht, innerhalb der Grenzen der curricularen Anforderungen zwischen Fächern, Lehrenden und gleichzeitig angekündigten Kursen zu wählen.

(8) Konnten Studierende die Kreditpunkte des belegten Faches im betreffenden Semester nicht erwerben, können sie das Fach auch in einem späteren Semester belegen. Wird die ausreichende Erfüllung der Semesteranforderungen durch die Unterschrift der

[31]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 15/2019/2020 SZT vom 17. Dezember 2019.
[32]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

zuständigen Organisationseinheit bescheinigt, müssen Studierende im nächsten Semester lediglich eine Prüfung ablegen. Studierende können auch eine weitere Möglichkeit zum Erwerb der Unterschrift beantragen, wenn das Fach mit Kontaktunterricht angekündigt wird. In diesem Fall wird die erworbene Unterschrift ungültig und die Semesteranforderungen sind erneut zu erfüllen.

(9) Die Universität muss Studierenden staatlicher Stipendienprogramme ermöglichen, während der Dauer ihres Studierendenrechtsverhältnisses Wahlfächer, die in der Organisations- und Geschäftsordnung der Einrichtung als solche bestimmt sind, bis zu mindestens fünf Prozent der für den Erwerb eines Diploms erforderlichen Gesamtkreditzahl zu belegen - oder als Ersatz für solche Fächer an freiwilligen Wahlaktivitäten teilzunehmen; ferner muss ihnen ermöglicht werden, aus Fächern mit einem Kreditwert auszuwählen, der den Gesamtkreditwert um mindestens zwanzig Prozent übersteigt.[33]

(10) Studierenden ist ohne zusätzliche Kosten oder Gebühren zu ermöglichen,
a) Fächer mit einem Kreditwert zu absolvieren, der die Gesamtzahl der erforderlichen Kreditpunkte um zehn Prozent übersteigt, und
b) in einer Fremdsprache unterrichtete Fächer bis zu zehn Prozent des Kreditwerts der Gesamtzahl der erforderlichen Kreditpunkte zu absolvieren. Studierende des fremdsprachigen Programms haben dieselbe Möglichkeit hinsichtlich der auf Ungarisch unterrichteten Fächer.

Für weitere Kreditpunkte, die über das Vorstehende hinausgehen, müssen Studierende eine in der Ordnung über studentische Zuwendungen und Gebühren bestimmte Gebühr je Kreditpunkt zahlen.

(11) Die für die Organisation der unterschiedlichen Ausbildungsstufen und Programme zuständigen Organisationseinheiten müssen jedem Studierenden im ersten Studienjahr die empfohlenen Lehrpläne zur Verfügung stellen. In den empfohlenen Lehrplänen ist stets der Wert der bei erfolgreichem Abschluss der Fächer erreichbaren Kreditpunkte anzugeben.

(12) Das Studienbuch ist eine amtliche Urkunde; Berichtigungen dürfen nur unter eindeutiger Kennzeichnung durch den Prüfer und den Studierendensekretär des Studierendensekretariats vorgenommen werden.

(13) Für die Ausgabe und Abgabe der Studienbücher gelten folgende Regeln:
a) die Studierenden erhalten ihre Studienbücher bei der Eröffnung;
b) die Studierenden müssen ihre Fächer bis zum letzten Tag der zweiten Woche der Vorlesungszeit über das NEPTUN-System belegen;
c) Ein im NEPTUN-System belegtes Wahlfach kann im ungarischsprachigen Programm nur während der Studienzeit und im fremdsprachigen Programm im Herbstsemester bis zum 10. Oktober bzw. im Frühjahrssemester bis zum 10. März abgewählt werden - vorbehaltlich der Zahlung einer Dienstleistungsgebühr für jedes abgewählte Fach. Im Prüfungszeitraum können Fächer nicht mehr abgewählt werden;[34]
d) die Studierenden können ihre Studienbücher 1 Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums abholen, sofern sie die fälligen Studiengebühren und/oder sonstigen Gebühren bereits entrichtet haben;

[33]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[34]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

e) die Studierenden müssen sämtliche Bewertungen ihrer Studienleistungen im Studienbuch eintragen lassen; die Prüfer sind verpflichtet, die Note bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraums in die Bücher einzutragen;
f) die Studierenden müssen ihre Studienbücher bis zum 3. Tag nach dem letzten Tag des Prüfungszeitraums beim Studierendensekretariat abgeben; bei außerhalb des Prüfungszeitraums zugelassenen Prüfungen (Wahlfächer) ist das Studienbuch 1 Tag vor der Prüfung abzuholen und spätestens am Tag nach der Prüfung abzugeben;
g) wenn Studierende das Studienbuch nach Ablauf der Frist abgeben, müssen sie eine Dienstleistungsgebühr zahlen.

(14) Bei Fächern, bei denen der Studierende es versäumt hat, die Unterschrift und/oder Note zum Nachweis der Erfüllung der Lehrveranstaltungsanforderungen in das Studienbuch eintragen zu lassen (zu erwerben), wird nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Vermerk „NICHT ERFÜLLT“ angebracht.

(15) Lehrveranstaltungsprogramme sind in jedem Semester in das NEPTUN-System hochzuladen (zu aktualisieren).

(16) Die Lehrveranstaltungsanforderungen müssen enthalten:
a) die Vorschriften über die Teilnahme am Unterricht;
b) Anzahl, Anforderungen und Termine der Zwischenprüfungen (schriftliche und mündliche Prüfungen, Berichte);
c) die Möglichkeiten und Bedingungen für das Nachholen von wegen Abwesenheit versäumten Zwischenprüfungen sowie für Wiederholung und erneute Erfüllung der betreffenden Studienleistungen, wenn die Semesterunterschrift verweigert wurde;
d) die Bildung der Semesterendnote (praktische Note) und der Prüfungsnote;
e) die Liste der Lehrmaterialien und Studienhilfen, aus denen die erforderlichen Kenntnisse erworben werden können;
f) die dem Fach zugeordneten Kreditpunkte;
g) die Voraussetzungen;
h) die Bedingungen für den Erwerb der Semesterabschlussunterschrift und für die Zulassung zu Prüfungen.

(16) Absatz (13) Buchstabe g) findet auf Studierende des fremdsprachigen Programms keine Anwendung.

21. §

(1) Den Studierenden muss ausreichend Zeit für Auswahl und Belegung von Kursen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollen die verfügbaren Kurse nach Möglichkeit zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit angekündigt und das Registrierungsverfahren bis zum letzten Tag der zweiten Woche der Vorlesungszeit abgeschlossen werden. Anschließend schließt das Studierendensekretariat die Kursregistrierung im Studienbuch und/oder in NEPTUN. Nach Abschluss des Studienbuchs ist eine weitere Belegung und/oder Abmeldung von belegten Kursen nicht möglich, es sei denn, der Rektor gestattet ausnahmsweise die Ankündigung eines Kurses während des Semesters.

(2) Wahlfächer können aus den aktuell in NEPTUN angekündigten und verfügbaren Fächern ausgewählt werden. Studierende können sich auch für Wahlfächer an anderen Hochschulen anmelden; die Prüfungsergebnisse solcher Kurse dürfen jedoch erst nach Akkreditierung des Kurses in den Studienkreditindex einbezogen werden.

(3) Die für die Fächer zuständige Fakultät/das zuständige Institut muss folgende Informationen bereitstellen:
- Kurse, die mangels einer ausreichenden Anzahl angemeldeter Studierender nicht gestartet werden,
- Kurse, bei denen aufgrund von Überbelegung eine bestimmte Anzahl von Studierenden abgelehnt wurde. In solchen Fällen muss die Organisationseinheit, die den Kurs angekündigt hat, sowohl die Rangliste der angemeldeten Studierenden als auch die Liste der auf die Warteliste gesetzten Studierenden bekannt geben.

(4) Die zum Start eines Kurses erforderliche Teilnehmerzahl wird von der Universität bestimmt. Die Lehrstühle sind verpflichtet, Wahlkurse für ein bestimmtes Semester zu starten, wenn die Zahl der Bewerber im Studiengang Veterinärmedizin mindestens 5, in den BSc/MSc-Studiengängen Biologie mindestens 4 und im fremdsprachigen Programm mindestens 15 beträgt. Liegt die Bewerberzahl darunter, entscheidet der Fachkoordinator über die Durchführung des Kurses; Studiengebühren dürfen jedoch nicht erhoben werden. Die Lehrstühle (Fachverantwortlichen) müssen das Studierendensekretariat über eine solche Entscheidung für jeden angekündigten Wahlkurs bis zum letzten Arbeitstag der dritten Woche der Vorlesungszeit schriftlich informieren.

(5) Studierende müssen sich bis zum letzten Arbeitstag der zweiten Woche der Vorlesungszeit für die Kurse anmelden. Haben Studierende die Anmeldung zu einem erforderlichen Kurs in NEPTUN versäumt, können sie spätestens bis zum 30. September bzw. bis zum letzten Tag des Februars beim Prorektor für Bildung und Lehre gegen eine zusätzliche Dienstleistungsgebühr die Genehmigung einer nachträglichen Kursanmeldung beantragen.[35] Danach besteht keine weitere Möglichkeit einer nachträglichen Kursanmeldung. Während des Kursanmeldezeitraums sind die den Kurs ankündigenden Lehrenden verpflichtet, für mindestens zwei Beratungstermine zur Abstimmung ihrer Zeitpläne zur Verfügung zu stehen.

(6) Studierende dürfen sich nicht erneut für ein bereits abgeschlossenes Fach (einen Kurs) anmelden und es nicht erneut absolvieren; ebenso wenig ist die Wiederholung eines Kurses zum Zweck der Notenverbesserung zulässig.[36]

gestrichen[37]

Information über die Anforderungen

22. §

(1) Der Rektor stellt sicher, dass den Studierenden geeignete Students' Guides zur Planung und Durchführung ihres Studiums zur Verfügung gestellt werden - auf Ungarisch für Studierende des ungarischsprachigen Programms und in Fremdsprachen für Studierende des fremdsprachigen Programms. Der Students' Guide ist den Studierenden sowohl gedruckt als auch elektronisch so zur Verfügung zu stellen, dass sie während der gesamten Dauer ihres Studierendenrechtsverhältnisses jede Änderung und deren Bedingungen eindeutig nachvollziehen können. Der Students' Guide muss die wesentlichen Informationen über die Universität im Allgemeinen und über die einzelnen Programme im Besonderen in getrennten Abschnitten darstellen. Der Students' Guide ist jährlich zu

[35]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 50e/2025/2026 SZT vom 24. Juni 2026.
[36]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[37]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

aktualisieren und den Studierenden über die Website der Universität zugänglich zu machen.

(2) Der Abschnitt mit allgemeinen Informationen über die Universität ist so zusammenzustellen, dass Studierende alle folgenden Daten finden können:

a)Name, Anschrift und Identifikationsnummer der Universität;

b)die allgemeinen Merkmale der Universität; die besonderen Anforderungen für die Teilnahme an staatlichen Stipendienprogrammen;

c)die Anforderungen an Studierende oder den Link zu deren elektronischer Fassung;

d) den Zeitplan des Studienjahres und der Ausbildungszeiträume einschließlich der für Studierende maßgeblichen Schlüsseldaten;

e)die Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung der Studienangelegenheiten der Studierenden, Öffnungszeiten;

f)das Anmeldeverfahren für die Abschlussprüfung, die Bestandteile der Abschlussprüfung;

g)Name und Kontaktdaten des Koordinators für die Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität sowie eine kurze Beschreibung seiner Tätigkeit;

h)das Rechtsbehelfsverfahren für Studierende;

i)die Art des Zugangs zu Studienberatung und/oder Karriereberatung;

j)die Beschreibung der Einschreibungs- und Registrierungsverfahren;

k)besondere Informationen für ausländische Studierende (insbesondere zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis, zur Erreichbarkeit der Universität, zu Lebenshaltungskosten, Gesundheitsversorgung, Versicherung);

l)von der Universität erhobene Dienstleistungsgebühren und Kosten, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Studienverträge;

m)Unterkunftsmöglichkeiten auf dem Campus und in Studentenwohnheimen;

n)die verfügbaren Bibliotheks- und Computerdienste;

o)Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Studierende ab dem zweiten Studienjahr werden über Änderungen des jährlichen Leitfadens über die Website informiert. Studierende des fremdsprachigen Programms erhalten den jährlichen Students' Guide.

(3) Der Studienabschnitt des Students' Guide muss vor Ende der Vorlesungszeit, die dem Kursanmeldezeitraum des betreffenden Semesters vorausgeht, die Informationen enthalten, die Studierende in Bezug auf ihren Lehrplan benötigen, und zwar wie folgt:

a) den Lehrplan für Studierende mit einem für den betreffenden Zeitraum gültigen Studierendenrechtsverhältnis, der den zeitlichen Ablauf des Erwerbs der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten Kenntnisse und Fähigkeiten, nach Zeiträumen gegliedert, die vorausgesetzten Lehrveranstaltungen, die den Fächern und curricularen Einheiten zugeordneten Kreditwerte, die Kriterien, die Formen der Bewertung studentischer Leistungen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung enthält;

[38] b)die Bedingungen der Spezialisierung innerhalb des betreffenden Programms, die Fächer mit komplexen Prüfungen, die Voraussetzungen für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses (Absolutorium), die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Abschluss- und Diplomarbeit, die inhaltlichen Anforderungen der Abschlussprüfung, die Methode zur Berechnung der Abschlussprüfungsnote sowie die Bestandteile und Berechnungsmethode der Abschlussnote;

[38]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

c)die Anzahl der im betreffenden Programm erforderlichen komplexen Prüfungen, die Namen der die komplexe Prüfung bildenden Fächer und das Semester der komplexen Prüfung;
d)folgende Daten zu jedem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach sowie jeder Lehrveranstaltungseinheit (im Folgenden gemeinsam: Fächer):
-Name des Faches, Anzahl der Unterrichtsstunden, Kreditwert, Code, Semesterzahl gemäß Lehrplan, Häufigkeit der Ankündigung,
-Unterrichtssprache, sofern diese nicht Ungarisch ist,
-vorausgesetzte Studienleistungen,
-Einstufung des Faches als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach,
-Zeitplan des Faches,
-Fachkoordinator und Lehrender des Faches,
-Zweck des Erwerbs der fachlichen Inhalte des Faches,
-eine Beschreibung der Lehrveranstaltung, die es den Entscheidungsträgern ermöglicht, einen Beschluss gemäß § 49 Absatz (5) des Hochschulgesetzes zu fassen, und eine Beschreibung der erwerbbaren Kenntnisse, der erwerbbaren (zusätzlichen) Fähigkeiten und (zusätzlichen) Kompetenzen (Einstellungen, Sichtweisen, Selbstständigkeit und Verantwortung) enthält,
-die Studienanforderungen während des Semesters,
-Art und Zeitplan der Bewertung der erworbenen Kenntnisse, der erworbenen (zusätzlichen) Fähigkeiten und (zusätzlichen) Kompetenzen
-die Studienhilfen und Materialien, die für den Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (Einstellungen, Sichtweisen, Selbstständigkeit und Verantwortung) zur Verfügung stehen, und
- die empfohlene Literatur.

(4) Die Universität stellt sicher, dass alle Studierenden über das Studienkreditsystem und seine Regeln über NEPTUN informiert werden. Der Informationsleitfaden ist nach den Grundsätzen des ECTS (European Credit Transfer System) auf Ungarisch und Englisch zu erstellen und soll damit ausländische Studierende bei ihrem Studium in Ungarn und der Fortsetzung ihres Studiums im Ausland unterstützen sowie unseren ungarischen Studierenden helfen, ihre im Ausland absolvierten Studien in Ungarn anerkennen zu lassen.

(5) Zur Information der Studierenden sind Auszüge (Zusammenfassungen) aus der Organisations- und Geschäftsordnung der Universität, der Studien- und Prüfungsordnung sowie anderen wesentlichen für Studierende geltenden Ordnungen, die Ausbildungsziele der Programme, die Bedingungen, die curricularen Anforderungen und die Programme der angekündigten Fächer im Studierendensekretariat, bei den Studentischen Selbstverwaltungen, soweit möglich über die Website sowie in der Bibliothek zugänglich zu machen.

(6) Zusätzlich zu den in den vorstehenden Materialien verfügbaren Informationen müssen die zuständigen Organisationseinheiten und Lehrstühle in der ersten Sitzung des Semesters mündlich über Inhalt, Studien- und Prüfungsanforderungen usw. jedes Faches und/oder Feldpraktikums oder jeder Kurs- und Ausbildungseinheit informieren und gleichzeitig schriftliche Informationen vor Ort in der üblichen Weise bereitstellen (Aushang am Schwarzen Brett der Einheit oder auf der Website des Lehrstuhls). Weichen die veröffentlichten Anforderungen vom Inhalt dieser Ordnung ab, ist jede innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung eingegangene Rückmeldung von Studierenden innerhalb von 8 Tagen durch die Organisationseinheit zu behandeln und zu beheben.

(7) Neue Lehrveranstaltungsanforderungen werden von den Organisationseinheiten erstellt und vom Senat auf Grundlage der Stellungnahme des EC und/oder der zuständigen Studentischen Selbstverwaltung genehmigt und/oder geändert.

Anerkennung früher erworbener Kreditpunkte, Anerkennung von Ersatzfächern

23. §

(1) Die Universität muss Lehrveranstaltungskredite anerkennen, die der Studierende an Einrichtungen erworben hat, mit denen die Universität einen gültigen Vertrag über Kreditgleichwertigkeit hat.

(2) Hat der Studierende seine Studienkredite an einer Einrichtung erworben, die einen anderen Kredittarif als die Universität anwendet (z. B. in einem Studienprogramm im Ausland), sind die Kreditpunkte entsprechend dem Verhältnis zwischen den beiden Kredittarifen zu übertragen. Das Ergebnis der Übertragung muss eine ganze Zahl von Kreditpunkten sein, die nicht aufgerundet werden darf.

(3) Bei Kreditpunkten solcher Fächer, für die zwischen der Universität und der anderen Einrichtung keine gültige Vereinbarung über Kreditgleichwertigkeit besteht, muss die Anerkennung auf dem Inhalt der Lehrveranstaltung beruhen, wobei ausschließlich die Kompetenzen, die der Kreditfestsetzung zugrunde liegen, streng zu vergleichen sind. Fächer oder Kurse können durch ein anderes ersetzt werden, wenn die Zahl der Kreditpunkte des Ersatzfaches nicht niedriger als die des ersetzten Faches ist und mindestens 75 Prozent des Curriculums des Ersatzkurses mit dem des ersetzten Kurses identisch sind.

(4) Erfüllt eine Lehrveranstaltung die in Absatz (3) bestimmten Kriterien nicht, weisen die Lehrveranstaltungsprogramme jedoch eine Überschneidung von mehr als 25 Prozent auf, kann der Studierende eine Ergänzungsprüfung beantragen. Über die Ergänzungsprüfung entscheidet der Studienausschuss auf Grundlage der Stellungnahme des Fachkoordinators. Der Beschluss muss die Themenbereiche der Abweichung zwischen den beiden Lehrveranstaltungen, die Art ihrer Erfüllung und Prüfung sowie den Kreditwert des Gleichwertigkeitskurses bestimmen. Der Kreditwert ist so festzulegen, dass die Summe der aus dem Ersatzkurs anerkannten Kreditpunkte und der aus dem Gleichwertigkeitskurs berechneten Kreditpunkte den Kreditwert des ersetzten Kurses erreicht. Die endgültige Prüfungsnote ist nach gewichteten Kreditanteilen zu bestimmen. Die endgültige Prüfungsnote wird vom Prüfer des Gleichwertigkeitskurses festgelegt und in das Studienbuch/NEPTUN eingetragen.[39]

(5) Über die Genehmigung entscheidet der Studienausschuss. Darüber hinaus entscheidet der Studienausschuss über die Akkreditierung der betreffenden Lehrveranstaltung und kann den Studierenden auch zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung verpflichten. [40]

(6) Bei der Registrierung für das betreffende Semester können Studierende die Anerkennung ihrer an anderen Fakultäten oder Einrichtungen belegten bzw. früher abgeschlossenen Fächer beantragen. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Kursanmeldezeitraums beim Studierendensekretariat einzureichen. Die Anerkennung erfolgt durch den Studienausschuss, wobei die anerkannten Lehrveranstaltungen nur bei der Berechnung des gewichteten Durchschnitts des gesamten Ausbildungszeitraums berücksichtigt werden dürfen; die Berechnung des Stipendienindex (Kreditindex) jedes Semesters muss

[39]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[40]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

auf den im betreffenden Semester belegten und mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossenen Lehrveranstaltungen beruhen.[41]

(7) Lehrveranstaltungen, die bei der Erfüllung einer curricularen Anforderung berücksichtigt werden, müssen sich von allen anderen bereits berücksichtigten Lehrveranstaltungen unterscheiden; andernfalls sind sie hierfür nicht anrechenbar.

(8) Studierende können die Anerkennung von bereits abgeschlossenen oder an anderen Hochschulen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Kreditausschuss unter Berücksichtigung der Absätze (1)-(6). Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann gemäß § 4 dieser Ordnung Rechtsbehelf eingelegt werden.

(9) Im Ausland absolvierte Lehrveranstaltungen (Ersatzlehrveranstaltungen) werden auf Grundlage des nationalen Kredittarifs im Einklang mit den Grundsätzen des ECTS anerkannt.

(10) Hat das Ersatzfach Kreditpunkte, die im Lehrplan anerkannt werden können, ist die Note des Ersatzfaches anzuerkennen. Hat das Ersatzfach mehr als eine Note, ist der gerundete Durchschnitt dieser Noten zu berücksichtigen.

(11) Frühere Studien und Berufserfahrung können ebenfalls als Erfüllung akademischer Anforderungen anerkannt werden. Die aufgrund von Berufserfahrung anerkannte Anzahl von Kreditpunkten darf 30 nicht überschreiten.

(12) Für den Erwerb ihres Abschlusszeugnisses (Absolutorium) müssen Studierende die in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Kreditpunkte, mindestens jedoch ein Drittel des Gesamtkreditwerts des Programms an der betreffenden Einrichtung erwerben, auch wenn an anderen Einrichtungen absolvierte Studien und/oder andere frühere Studien und erworbene Kenntnisse als Kreditwert anerkannt werden.

(13) Für den Erwerb eines bestimmten Wissens können Kreditpunkte nur einmal vergeben werden. Die Anerkennung von Kreditpunkten erfolgt ausschließlich durch Vergleich der dem Kredit zugrunde liegenden Kenntnisse - entsprechend den Lernergebnisanforderungen des Faches (Moduls). Kreditpunkte sind anzuerkennen, wenn zwischen den verglichenen Wissenseinheiten mindestens eine Übereinstimmung von 75 % besteht. Die Kenntnisse werden vom Studienausschuss verglichen.[42]

(14) Über die Anerkennung von Kreditpunkten für Studierende des fremdsprachigen Programms entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre nach Anhörung des Lehrstuhlleiters. Auf Grundlage der Stellungnahme des Lehrstuhlleiters erhalten ausländische Studierende von der Gruppe für fremdsprachige Ausbildung einen individuellen Studienplan, der eine Liste ihrer vollständig oder teilweise anerkannten Studienleistungen enthält. Über die Anerkennungen entscheidet der Prorektor für für Bildung und Lehre.[43]

Bevorzugter Studienplan

24. §

[41]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[42]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[43]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(1) Studierende können unter Angabe der Gründe für einen bestimmten Zeitraum, jeweils höchstens für 2 Semester, einen bevorzugten Studienplan beantragen.

(2) Anträge auf einen bevorzugten Studienplan sind innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit, an den Prorektor für Bildung und Lehre gerichtet, beim Studierendensekretariat einzureichen und müssen die Gründe des Antrags sowie die beantragte Vergünstigung angeben.

(3) Im Rahmen der dem Prorektor für Bildung und Lehre übertragenen Zuständigkeit entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre über die Genehmigung und die Bedingungen eines bevorzugten Studienplans.

(4) In den Studiengängen Veterinärmedizin und BSc Biologie kann der Prorektor für Bildung und Lehre einen bevorzugten Studienplan für Studierende genehmigen, die mindestens 4 Semester mit hervorragender Leistung (in diesem Zeitraum durchgehend mit einem Kreditindex von mindestens 4,5) abgeschlossen haben, sowie für Studierende, die eine ausländische Hochschule für ergänzende Studien besuchen.

(5) Studierende des MSc Biologie müssen keinen gesonderten Antrag stellen, wenn sie während der ersten zwei Semester Prüfungen in BSc-Biologie-Fächern ablegen müssen. In ihrem Fall ermöglicht der bevorzugte Studienplan den Studierenden, höchstens ein Drittel der MSc-Vorlesungen nicht zu besuchen. Sie sind verpflichtet, Prüfungen in den BSc-Fächern abzulegen, müssen die Vorlesungen jedoch nicht besuchen. Sämtliche Praktika und Seminare müssen im MSc- und BSc-Programm absolviert werden; Studierende dürfen jedoch eine Gruppe wählen, sofern eine Möglichkeit besteht (Platz, Zeit usw.).

(6) Auf Grundlage ihres eingereichten Antrags dürfen Studierende einen bevorzugten Studienplan befolgen, wenn sie eine Einrichtung im Ausland besuchen, um ergänzende Studien zu absolvieren. Solche Anträge sind vor der Reise ins Ausland einzureichen.

(7) Studierende können auch aufgrund ihrer sportlichen Tätigkeit einen bevorzugten Studienplan beantragen. In solchen Fällen wird der Antrag auf einen bevorzugten Studienplan vom Leiter des Sportvereins eingereicht, zusammen mit einer ausführlichen Erläuterung, wie sich die sportliche Tätigkeit auf den Stundenplan des Studierenden auswirkt.

(8) Bei entsprechender Begründung können bevorzugte Studienpläne auch aus gesundheitlichen Gründen sowie für gewechselte Studierende genehmigt werden, die bestimmte Studienleistungen an anderen Hochschulen absolviert haben.

(9) Solche Genehmigungen können Studierende auch teilweise von der Teilnahme an Pflichtveranstaltungen befreien oder ihnen erlauben, Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums abzulegen.

(10) Der bevorzugte Studienplan von Studierenden des BSc Biologie und MSc Biologie befreit sie von der verpflichtenden Teilnahme an Vorlesungen. Praktika und Seminare müssen absolviert werden.

(11) Die Genehmigung zur Befolgung eines bevorzugten Studienplans gilt nur für einen bestimmten Zeitraum.

(12) Studierende mit bevorzugtem Studienplan müssen dennoch sämtliche curricularen (theoretischen und praktischen) Anforderungen jedes Faches erfüllen.

(13) Die Genehmigung zur Befolgung eines bevorzugten Studienplans kann widerrufen werden, wenn der Fall ordnungsgemäß begründet ist.

III.

BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN UND DIE UNTERZEICHNUNG DES STUDIENBUCHS

Teilnahme am Unterricht

25. §

(1) Vorlesungen sind integraler Bestandteil des Ausbildungsprozesses; daher erwartet die Universität von den Studierenden ihre Teilnahme. Die akademische Leistungsüberprüfung umfasst auch die in den Vorlesungen behandelten Informationen.

(2) Studierende sind verpflichtet, an den Vorlesungen teilzunehmen; die Fakultäten müssen Aufzeichnungen über registrierte Fehlzeiten führen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ende des folgenden Semesters aufzubewahren. Den Studierenden muss Einsicht in die Aufzeichnungen ermöglicht werden. Studierende dürfen in jedem Semester pro Fach höchstens drei unentschuldigte Fehlzeiten haben. Die Art der Entschuldigung von Fehlzeiten wird vom Lehrstuhl festgelegt und vor dem Semester zusammen mit den akademischen Lehrveranstaltungsanforderungen bekannt gegeben.

(3) Vorab geplante klinische Arbeit gilt nicht als Fehlzeit, die versäumte Unterrichtsstunde muss jedoch später nachgeholt werden. Die Anzahl der Fehlzeiten wird im Studienleitfaden des Lehrstuhls in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften angegeben. [44]

(4) Studierende dürfen den Praktika des 11. Semesters nicht fernbleiben, es sei denn, sie informieren gleichzeitig den Praktikumsleiter und den Prorektor für klinische Studien über den Grund der Abwesenheit. Die Abwesenheit ist an beiden Stellen zu entschuldigen. Während der Praxiszeiträume sind die Studierenden verpflichtet, an 5 Tagen pro Woche jeweils 8 Stunden zu arbeiten. Die Arbeitszeit ist entsprechend den Öffnungszeiten und der Art des Praktikums nach dem Zeitplan des Praktikumsleiters abzuleisten. Studierende dürfen während ihres Praxissemesters nicht mehr als 2 Wochen entschuldigt fehlen. Das Nachholen einer solchen Abwesenheit darf nur während des zweiwöchigen Prüfungszeitraums nach dem Praxissemester erfolgen. Studierende, die länger als zwei Wochen fehlen, müssen das Fach im nächsten 11. Semester erneut belegen.

(5) Am Tag der Nationalen Konferenz der Wissenschaftlichen Studentenzirkel wird die Teilnahme an Vorlesungen nicht kontrolliert.

(6) Die Teilnahme an Praktika ist nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsanforderungen verpflichtend.

[44] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(7) Studierende sind verpflichtet, an den curricularen Pflichtpraktika und/oder den Plenarpraktika teilzunehmen. Ausgenommen sind Studierende, die einen gerechtfertigten Bereitschaftsdienst leisten; sie müssen das versäumte Praktikum jedoch später nachholen. Die Lehrenden müssen die Anwesenheit bei den Praktika überwachen und dokumentieren.

(8) Das Semester (Erfüllung der Lehrveranstaltungsanforderungen, Erwerb des Kredits) von Studierenden, die Praktika versäumt haben, wird erst anerkannt, nachdem sie die versäumten Praktika nachträglich absolviert haben. Den Studierenden muss während der Vorlesungszeit Gelegenheit zum nachträglichen Nachholen versäumter Praktika gegeben werden. Studierende, die mehr als 30 % der Gesamtzahl der Praktika versäumt haben, dürfen die Praktika nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachholen, d. h. sie können den Kredit der betreffenden Lehrveranstaltung nicht erwerben.

(9) Es gilt nicht als Fehlzeit, wenn Studierende ihre versäumten Praktika und/oder Bereitschaftsdienste und/oder klinischen Praktika innerhalb derselben Woche, für die sie ursprünglich eingeplant waren, mit einer anderen Studierendengruppe nachholen, sofern sie eine angemessene Begründung und die Genehmigung des Lehrstuhls hierfür haben.

(10) Die Reihenfolge des nachträglichen Nachholens von Praktika wird vom Fachkoordinator festgelegt, während die Art des Nachholens vom Praktikumsleiter nach Anhörung der betroffenen Studierenden bestimmt wird. Die Reihenfolge des Nachholens von Praktika, die an einem Ort außerhalb der Universität (sogenannter externer Ort) durchgeführt werden, wird auf Grundlage des Vorschlags des betreffenden Praktikumsleiters festgelegt und bedarf der Genehmigung des Lehrstuhlleiters.

(11) Soweit in den Lernergebnisanforderungen nichts anderes geregelt ist, müssen Studierende, die ihr erstes Studienjahr im Vollzeit-BSc- und/oder ungeteilten BSc-MSc-Programm im oder nach dem Studienjahr 2013/2014 beginnen, gemäß ihrem Lehrplan in ihren ersten zwei registrierten Semestern an zwei Sportveranstaltungen pro Woche teilnehmen. Die Teilnahme am Sportunterricht kann durch den bescheinigten Abschluss gleichwertiger Sport- und Trainingsaktivitäten ersetzt werden, die während der Vorlesungszeit des Semesters mindestens 13 Wochen lang wöchentlich an anderen Orten durchgeführt werden. Studierende des fremdsprachigen Programms sind nicht verpflichtet, am Sportunterricht teilzunehmen.

26. §

(1) Studierende dürfen mit Genehmigung des Fachkoordinators den Unterricht des betreffenden Faches in einer anderen Gruppeneinteilung besuchen als der zu Beginn der Vorlesungszeit (auf Grundlage ihrer Registrierung in NEPTUN) festgelegten, sofern die Voraussetzungen (z. B. Plätze in der Gruppe) eine solche Änderung zulassen und sie dadurch nicht an der Erfüllung ihrer übrigen Studienleistungen gehindert werden.

(2) Die Lehrveranstaltungsanforderungen für das Semester sind so festzulegen, dass dem Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben wird, sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in der durch die Gesamtanforderungen des Faches bestimmten Weise zu erfüllen. Der Fachkoordinator ist verpflichtet, den Studierenden vor der letzten Woche der Vorlesungszeit oder vor der ersten Woche des Prüfungszeitraums mindestens

einen Termin zur Verbesserung ihrer schriftlichen Zwischenprüfungen oder zum späteren Nachholen versäumter Prüfungen einzuräumen.

(3) Der Praktikumsleiter muss die Ergebnisse der in den Lehrveranstaltungsanforderungen geregelten „Zwischenprüfungen“ innerhalb von 1 Woche bekannt geben und den Studierenden gleichzeitig Einsicht in ihre schriftlichen Arbeiten gewähren.

(4) Die Vorbereitung während des Semesters zur Erfüllung der Lehrveranstaltungsanforderungen darf in der betreffenden Klasse/Fakultät höchstens zweimal täglich und sechsmal wöchentlich kontrolliert werden; die Häufigkeit ist mit der Studentischen Selbstverwaltung abzustimmen.

(5) Erfüllen Studierende eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung nicht, die noch während des Prüfungszeitraums erfüllt werden kann, dürfen sie einen weiteren Versuch zur Erfüllung der betreffenden Lehrveranstaltungsanforderung unternehmen, sofern sie die Dienstleistungsgebühr einer Wiederholungsprüfung zahlen. Sind die Anforderungen erfüllt, stehen den Studierenden die in § 35 beschriebenen Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung.

(6) Erfolgt das nachträgliche Erfüllen der Semesteranforderungen während des Prüfungszeitraums, ist die Frist so festzusetzen, dass sie es den Studierenden weiterhin ermöglicht, ihre Prüfungsverpflichtungen innerhalb des betreffenden Prüfungszeitraums zu erfüllen.

(7) Die Erfüllung der Semesteranforderungen der im Studienbuch und/oder in NEPTUN registrierten Lehrveranstaltungen wird in der letzten Woche der Vorlesungszeit durch die Unterschrift des Lehrstuhlleiters und/oder des Lehrenden der Lehrveranstaltung bescheinigt und in das NEPTUN-System eingetragen. Wird die Erfüllung der Lehrveranstaltungsanforderungen bis zur Frist für die Abgabe der Studienbücher nicht durch eine Unterschrift bescheinigt, bewertet das Studierendensekretariat die Lehrveranstaltung im Studienbuch und/oder NEPTUN-System mit „NICHT ERFÜLLT“.

Grundformen der Leistungsüberprüfung und Bewertung

27. §

(1) Die aufeinanderfolgenden Formen der Leistungsüberprüfung, die auf die Ausbildungsziele abgestimmt sind, werden durch den Lehrplan bestimmt, während ihre inhaltlichen Anforderungen durch das Lehrveranstaltungsprogramm festgelegt werden.

(2) Die Bewertung muss die während des Semesters erbrachte Leistung, die Aktivität im Unterricht (Zwischenleistungen, Aufgabenerfüllung, Ergebnisse von Zwischenprüfungen usw.) sowie die Leistung bei der Semesterabschlussprüfung widerspiegeln.

(3) Die Bewertung des Studienfortschritts wird auf Grundlage der nachstehenden fünfstufigen Notenskala in das Studienbuch und/oder das NEPTUN-System eingetragen:

Sehr gut (5),
Gut (4),
Befriedigend (3),
Genügend (2),
Ungenügend (1).

Bei der fünfstufigen Bewertung des Wissenserwerbs sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Studierende erhalten die Note sehr gut (5), wenn sie den gesamten Lehrstoff gründlich und umfassend beherrschen und ihre Kenntnisse selbstständig und sicher anwenden können.

Studierende erhalten die Note gut (4), wenn sie den gesamten Lehrstoff gründlich kennen und ihre Kenntnisse sicher anwenden können.

Studierende erhalten die Note befriedigend (3), wenn sie die wesentlichen Teile des Lehrstoffs angemessen kennen und ihre Kenntnisse hinreichend anwenden können.

Studierende erhalten die Note genügend (2), wenn sie die wesentlichen Teile des Lehrstoffs in akzeptablem Maße kennen und eine akzeptable Fähigkeit zur Anwendung ihrer Kenntnisse nachweisen.

Studierende erhalten die Note ungenügend (1), wenn sie nicht über die für den weiteren Studienfortschritt erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen.

(4) Der Lehrplan kann auch eine dreistufige Bewertungsskala zur Angabe des Leistungsniveaus bei der Erfüllung der jeweiligen Lehrveranstaltungsanforderungen bestimmen.

Diese Lehrveranstaltungen werden mit folgenden Bewertungen beurteilt:

Sehr gut,
Befriedigend und
Ungenügend

und ungenügend. Für die Berechnung des Kreditindex entsprechen diese Bewertungen den Noten sehr gut, befriedigend und ungenügend.

(5) Die wichtigsten Formen der Leistungsüberprüfung von Lehrveranstaltungen sind folgende:

a) Der Lehrplan kann eine praktische Note (Praxisbewertung) vorschreiben, wenn die praktische Anwendung der Kenntnisse und die Bewertung der Eignung zu einer solchen Anwendung für das Erreichen des Ausbildungsziels möglich und erforderlich sind. Die Anforderungen von Lehrveranstaltungen, die mit praktischen Noten bewertet werden, sind vorrangig während der Vorlesungszeit zu erfüllen. Die Praxis wird auf einer fünf- oder dreistufigen Skala bewertet.

b) Für Wahlfächer des Typs C kann der Lehrplan eine Praxisbewertung, einen Bericht oder eine Prüfung vorschreiben.

c) Die Semesternote ist die Bewertung der im Lehrveranstaltungsprogramm bestimmten Kenntnisse. Sie wird auf einer fünf- oder dreistufigen Skala bewertet und das Ergebnis wird nicht in den allgemeinen Durchschnitt einbezogen.

d) Die Prüfung ist die Überprüfung eines Lehrstoffs, der üblicherweise ein Semester umfasst. Die Prüfungsleistung wird auf einer fünfstufigen Skala bewertet.

e) Die komplexe Prüfung ist die Bewertung der mehrere Semester umfassenden Kenntnisse aus Fächern, die für das Ausbildungsziel grundlegend sind. Die Leistung in der komplexen Prüfung wird auf einer fünfstufigen Skala bewertet.

(6) Die inhaltlichen Anforderungen und Bewertungsformen des Pflichtfeldpraktikums werden im Lehrplan bestimmt.

(7) Um ihr Studium fortsetzen zu können, müssen Studierende der Veterinärmedizin das für die ersten 10 Semester ihres Studiums vorgeschriebene Pflichtfeldpraktikum absolvieren. Der Abschluss des externen Feldpraktikums wird durch die Unterschrift des Fachkoordinators und/oder des Lehrstuhlleiters im Studienbuch des Studierenden bescheinigt.

(8) Studierende, die ab dem ersten Semester des Studienjahres 2014/2015 ihr Feldpraktikum des 11. Semesters (18 Wochen) absolvieren,
müssen während ihres Praxissemesters eine Praxiseinheit Labordiagnostik, eine Praxiseinheit Lebensmittelhygiene, eine Praxiseinheit veterinärmedizinisches Gesundheitsmanagement und drei Einheiten klinische Praxis absolvieren. Die Dauer der Praxiseinheit Labordiagnostik beträgt zwei Wochen; die übrigen dauern vier Wochen.

(9) Studierende des ungarischsprachigen Programms dürfen ihre Feldpraktika des 11. Semesters nur in den Kliniken der Universität oder an den von den für die praktische Ausbildung zuständigen Fachabteilungen der Universität akkreditierten und zugewiesenen Feldpraxisplätzen absolvieren. Zunächst werden die internen Praxisplätze der Universität besetzt.

(10) Studierende sind verpflichtet, mindestens eine vierwöchige klinische Einheit in einem Nutztierbetrieb zu verbringen.

(11) Studierende, die zwei klinische Feldpraktikumsblöcke im Bereich Pferd oder Heimtier wählen, dürfen einen davon an einem externen akkreditierten Ort der praktischen Ausbildung absolvieren.

Vorgeschlagene Note

28. §

(1)Studierende sind zu Beginn des Semesters in der Beschreibung der Lehrveranstaltungsanforderungen im Voraus über die Möglichkeit vorgeschlagener Noten zu informieren.

(2)Studierende sind nicht verpflichtet, die vorgeschlagene Bewertung (Note) anzunehmen.

Unterschrift im Studienbuch/NEPTUN

29. §

(1) Die eingetragene Unterschrift bescheinigt die Erfüllung der für die Vorlesungszeit der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegten Anforderungen.

(2) Die Lehrveranstaltungsanforderungen bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb der Unterschrift.

(3) Zu Beginn des Semesters informiert der Lehrstuhlleiter und/oder der Fachkoordinator die Studierenden über die curricularen Anforderungen, die sie erfüllen müssen, um die

Unterschrift im Studienbuch/NEPTUN zu erhalten und zur Prüfung zugelassen zu werden.

(4) Studierende, die in einem A-Fach die Unterschrift nicht erhalten, dürfen das Fach einmal erneut belegen. Erhalten sie die Unterschrift erneut nicht, werden sie vom Rektor aus der Einrichtung entlassen.

(5) Erwerben Studierende den Kreditpunkt eines B- oder C-Faches nicht, wird der entsprechende Abschnitt ihres Studienbuchs mit „NICHT ERFÜLLT“ gekennzeichnet.

Prüfungsregeln

30. §

(1) Studierende dürfen sich nur über das NEPTUN-System zu einer Prüfung anmelden. Lehrende dürfen keine Studierenden prüfen, die sich nicht über das NEPTUN-System zur Prüfung angemeldet haben und deren Namen nicht auf der dort ausgedruckten Prüfungsliste stehen. Studierende dürfen sich nicht zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die Semesterabschlussunterschrift nicht erhalten haben.

(2) Prüfungen dürfen während der Vorlesungszeit abgelegt werden, sofern der Studierende sämtliche Lehrveranstaltungsanforderungen für die betreffende Vorlesungszeit erfüllt hat. Diese Möglichkeit ist in den Lehrveranstaltungsanforderungen zu regeln.

(3) Besondere Regelungen für das fremdsprachige Programm:

a) Wenn Studierende ein Fach zum ersten Mal belegen, haben sie im regulären Prüfungszeitraum 3 Prüfungsmöglichkeiten,

b) wenn Studierende ein Fach als Prüfungskurs belegen, haben sie je Fach ab dem 1. Dezember bzw. 1. Mai insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten, einschließlich im Prüfungszeitraum, [45]

c) hinsichtlich der Fächer des 4. und 8. Semesters stehen die in Absatz b) bestimmten 3 Prüfungsmöglichkeiten während des einwöchigen Zeitraums vor und nach Beginn der Vorlesungszeit zur Verfügung,[46]

d) zusätzlich zu den regulären 3 Möglichkeiten bei den Kursen des 10. Semesters erhalten Studierende jeweils 1 zusätzliche Prüfungsmöglichkeit in der 2. Woche nach dem Sommerprüfungszeitraum.

(4) Die Prüfungszeiträume der Universität dauern nach jedem Semester sechs Wochen. Wochen mit gesetzlichen Feiertagen gelten ebenfalls als eine Woche. An sämtlichen Arbeitstagen des Prüfungszeitraums können Prüfungen abgehalten werden. Es gibt keinen Vor- oder Nachprüfungszeitraum, jedoch sind die letzten fünf Tage des Prüfungszeitraums für Wiederholungsprüfungen reserviert, sofern der Lehrstuhlleiter keine zusätzlichen Prüfungstage ankündigt.
Während der Vorlesungszeit dürfen Prüfungen nur in Wahlfächern abgelegt werden, selbst wenn die Lehrveranstaltungsanforderungen für diesen Zeitraum erfüllt wurden. Prüfungen in A-Fächern dürfen während der Vorlesungszeit nicht abgehalten werden.

[45]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[46]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(5) Prüfungen des praktischen 11. Semesters werden am letzten Tag des Feldpraktikums und/oder zu dem vom Lehrstuhlleiter bestimmten Zeitpunkt abgelegt. Darüber hinaus kann Studierenden des fremdsprachigen Programms auch der zweiwöchige Zeitraum nach dem 11. Semester für Prüfungen zugewiesen werden.

(6) Zu Beginn des Semesters sind die Studierenden auch darüber zu informieren, welche Fachprüfungen sie während der Vorlesungszeit ablegen können, wenn sie die Lehrveranstaltungsanforderungen erfüllen. Bedingungen und Zeitpunkt solcher Prüfungen werden vom Fachkoordinator nach Anhörung der Studentischen Selbstverwaltung oder des Jahrgangsvertreters bestimmt. Besteht ein erheblicher Unterschied zwischen den vom Fachkoordinator festgelegten und den von den Studierenden gewünschten Prüfungszeiten, können die Studierenden nach den in § 5 der Ordnung festgelegten Vorschriften Rechtsbehelf einlegen.

(7) Bei mündlichen Prüfungen sind die Lehrstühle verpflichtet, die Liste der Prüfungsfragen (nicht nur Prüfungsthemen, die mehrere Fragen umfassen) allen betroffenen Studierenden mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

(8) Die innerhalb des Prüfungszeitraums verfügbaren Prüfungstermine werden vom Lehrenden der Lehrveranstaltung (Fachkoordinator) nach Anhörung des Vertreters der Studierenden, die den Kurs belegt haben, oder des zuständigen Studierendengruppenkoordinators bestimmt. Als Grundregel sind für schriftliche Prüfungen mindestens 3 Prüfungstage je Kurs festzulegen, gleichmäßig über den Prüfungszeitraum verteilt. Bei mündlichen Prüfungen sind für jeden Kurs mindestens 2 Prüfungstage pro Woche festzulegen; der Prüfer muss jedoch mindestens 30 % mehr Prüfungsmöglichkeiten als die erwartete Zahl der Prüflinge bereitstellen, wobei die in Absatz (3) bestimmten Wiederholungsprüfungstage nicht mitzuzählen sind. Der Prüfer kann nach Anhörung der Studierenden hiervon abweichen und/oder die Studierenden können in Abstimmung mit der Studentischen Selbstverwaltung Einwände erheben.

(9) Die Prüfungstermine, die Namen der an der Prüfung beteiligten Lehrenden, Zeitpunkt und Art der Prüfungsanmeldung, der Termin der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Möglichkeiten für Wiederholungsprüfungen sind nach dem üblichen örtlichen Verfahren mindestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bekannt zu geben; die Prüfungstermine sind in das NEPTUN-System einzutragen. Studierende haben das Recht, aus den festgelegten Prüfungsterminen zu wählen. Der Prüfer kann eine Mindest- und Höchstgrenze für die Zahl der Prüflinge pro Tag festlegen.

(10) Die Wiederholungsprüfungstage sind gleichzeitig mit den regulären Prüfungstagen anzukündigen.

(11) Studierende müssen sich über das NEPTUN-System für einen der festgelegten Prüfungstermine anmelden. Die Zahl der Bewerber für jeden Prüfungstag wird vom Lehrenden/Fachkoordinator bestimmt. Als allgemeine Richtlinie gelten bei mündlichen Prüfungen mindestens 4 und höchstens 12 Personen pro Tag; dies kann abhängig von den Bedingungen am Lehrstuhl oder den Bedürfnissen der Studierenden geändert werden.

(12) Besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Zahl der vom Lehrstuhlleiter (Fachkoordinator) angebotenen Prüfungsmöglichkeiten und den von den Studierenden verlangten, kann die Studentische Selbstverwaltung beim EFBH Rechtsbehelf einlegen.

(13) Studierende sind nicht verpflichtet, eine Prüfung unmittelbar nach der jeweiligen Vorlesungszeit abzulegen. Sie können die Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum

ablegen, sofern sie die Lehrveranstaltungsanforderungen erfüllt haben (d. h. die Unterschrift des Lehrenden erhalten haben). In solchen Fällen müssen sie sich erneut für die Lehrveranstaltung im NEPTUN-System anmelden, was im ungarischsprachigen Programm als Wiederholung der Lehrveranstaltung gilt.

(14) Studierende des ungarischen Programms haben je Kurs in jedem Prüfungszeitraum drei Prüfungsmöglichkeiten. Studierende des fremdsprachigen Programms haben je Kurs in jedem unmittelbar auf die erste Belegung des Kurses folgenden Prüfungszeitraum, d. h. in ihrem regulären Prüfungszeitraum, drei Prüfungsmöglichkeiten. Danach haben sie je Prüfungskurs ab dem 1. Dezember bzw. 1. Mai insgesamt drei zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten, die auch während des Prüfungszeitraums genutzt werden können.[47]

(15) Die Anmeldung zu einer Prüfung stellt die eindeutige Absicht des Studierenden dar, während des betreffenden Prüfungszeitraums an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfung kann zwar verschoben werden, die drei Prüfungsmöglichkeiten gehen jedoch verloren, wenn der Studierende sie nicht nutzt.

(16) Fachverantwortliche/Prüfer müssen innerhalb des Prüfungszeitraums mindestens drei Tage vorsehen, an denen Studierende ihre praktischen Noten und/oder Ergebnisse schriftlicher Prüfungen in ihr Studienbuch eintragen lassen können.

(17) Schriftliche Prüfungen dürfen am Ende des Prüfungszeitraums nicht abgehalten werden, es sei denn, der Fachkoordinator kann sicherstellen, dass die Prüfungsarbeiten noch während des Prüfungszeitraums bewertet und die Noten in das Studienbuch und/oder NEPTUN-System eingetragen werden.

(18) Lehrstühle, die schriftliche Prüfungen organisieren, müssen Studierenden ermöglichen, ihre Noten am letzten Prüfungstag in die Unterlagen eintragen zu lassen.

31. §

(1) Studierende können ihre Prüfungen nach individuellen oder gruppenbezogenen Prüfungsplänen ablegen.

(2) Mündliche Prüfungen einschließlich der Abschlussprüfung und der Verteidigung der Abschlussarbeit (Degree Thesis, Diplomarbeit) sind für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität öffentlich.

(3) Prüflingen ist vor ihrer mündlichen Präsentation Vorbereitungszeit zu gewähren.

(4) Der Prüfer und der Vorsitzende der Prüfungskommission sind dafür verantwortlich, Störungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die Prüfung in ruhiger Atmosphäre durchgeführt wird.

(5) Zu Beginn der Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, ihr Mobiltelefon und andere elektronische Geräte abzugeben; sie erhalten diese nach Abschluss der Prüfung zurück.

(6) Komplexe Prüfungen sind vor einer Kommission mit mindestens zwei Mitgliedern abzulegen; über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

[47] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(7) [48][gestrichen]

(8) Wurde die Prüfung von einem Lehrenden durchgeführt, ist die erste Wiederholungsprüfung auf schriftlichen Antrag des Studierenden von einem anderen Lehrenden oder einer Kommission durchzuführen, während die wiederholte Wiederholungsprüfung von einer Kommission abzunehmen ist. Der Antrag ist beim Leiter der Organisationseinheit oder bei Interessenkonflikt beim Prorektor für Bildung und Lehre einzureichen, der die Bedingungen für die Prüfung sicherstellt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die wiederholte Wiederholungsprüfung, wenn der Fachkoordinator zustimmt, vor einer vom Prorektor für Bildung und Lehre eingesetzten Kommission durchgeführt werden.[49]

(9) Im Allgemeinen werden Prüfungen vom Fachkoordinator oder einem von ihm beauftragten Lehrenden/Forschenden durchgeführt. Praktische Prüfungen können auch von Doktoranden abgenommen werden.

(10) Bei mündlichen Prüfungen tragen die Studierenden auf Grundlage der erhaltenen Prüfungsfragen vor. Prüfungsfragen müssen den Studierenden zuvor in den Lehrbüchern, Lehrmaterialien, Vorlesungsnotizen und der Literatur und/oder in den für die Studierenden des Programms abgehaltenen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen zugänglich gemacht worden sein.

(11) [50] Die Bildung der Kommissionen für komplexe Prüfungen ist Recht und Verantwortung des Lehrstuhlleiters.

32. §

(1) Studierende sind verpflichtet, sich zur Prüfung anzumelden, zum registrierten Zeitpunkt zur Prüfung zu erscheinen und die Prüfung in der von der jeweiligen Organisationseinheit verlangten Weise abzulegen.

(2) Ein Studierender darf sich an einem Prüfungstag nur für eine Prüfung in einem Fach anmelden. Das Nichterscheinen zur Prüfung beeinflusst die Bewertung der Kenntnisse des Studierenden nicht. Erscheint ein Studierender nicht zur Prüfung, können seine Kenntnisse nicht bewertet werden. Die Universität erhebt jedoch die entstandenen Kosten vom betreffenden Studierenden, sofern er seine Abwesenheit nicht entschuldigen kann. Diese Regel gilt nicht für Studierende des fremdsprachigen Programms. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung bedeutet, dass der Studierende eine Prüfungsmöglichkeit verbraucht hat.

(3) Studierende, die ihre Abwesenheit von der Prüfung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen entschuldigen, erhalten erst nach Zahlung der Kosten für das unentschuldigte Fernbleiben eine weitere Prüfungsmöglichkeit. Erscheint ein Studierender nicht zur Prüfung, verringert sich die Zahl seiner Prüfungsmöglichkeiten automatisch um eins und im NEPTUN-Register wird der Vermerk „NICHT ERSCHIENEN“ eingetragen.[51][52]

(4) Die endgültige Frist für die Anmeldung zu oder Abmeldung von einer Prüfung wird über das NEPTUN-System bestimmt.

[48]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 12/2018/2019 SZT vom 11. Dezember 2018.
[49]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[50]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 12/2018/2019 SZT vom 11. Dezember 2018.
[51]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[52]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

(5) Prüfungen können mündlich und schriftlich, praktisch und mündlich oder praktisch und schriftlich sein. Die Prüfungsform wird von der Organisationseinheit und/oder dem Fachkoordinator (Lehrenden) bestimmt. Die in das Studienbuch/NEPTUN eingetragene Note wird entweder ausschließlich auf Grundlage des Prüfungsergebnisses oder aus einer Kombination der Semesterarbeit und des Prüfungsergebnisses nach dem zuvor bekannt gegebenen Bewertungsverfahren bestimmt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen trägt der Prüfer die Note sowohl auf der Prüfungsarbeit als auch auf der Prüfungsliste ein und beglaubigt beide Dokumente mit seiner Unterschrift. Bei computergestützten Prüfungen ist die Note auf der Prüfungsliste einzutragen und zu beglaubigen.

(7) Nach den allgemeinen Grundsätzen der Kreditordnung dürfen Kreditpunkte nur für solche Fächer (Kurse) vergeben werden, die Studierende entsprechend den Vorschriften der Einrichtung über die Leistungsbewertung akademischer und praktischer Leistungen mit mindestens der Note „Genügend“ abgeschlossen haben. [53]

(8) Kreditierte Studienleistungen werden im kumulierten Kreditkonto des Studierenden im NEPTUN-Studienverwaltungssystem registriert und summiert. Bei der Summierung der Ergebnisse sind alle Pflichtfächer (Typ A), Wahlpflichtfächer (Typ B) und/oder mögliche Ersatzfächer zu berücksichtigen.

(9) Bei der Berechnung des Kreditindex, der als Grundlage für die Berechnung von Stipendien dient, darf nur eine solche Anzahl von Kreditpunkten aus Wahlfächern berücksichtigt werden, die die Summe der nach dem Lehrplan aus den Wahlfächern des betreffenden Semesters erreichbaren Kreditpunkte um nicht mehr als 50 % übersteigt.

(10) Der Prüfer ist verpflichtet, die entsprechende Note innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Prüfung in das NEPTUN-System und/oder Studienbuch einzutragen. Da Umstufungen zwischen selbstfinanzierten (gebührenpflichtigen) Programmen und staatlichen Stipendienprogrammen auf Grundlage des kumulierten korrigierten Kreditindex angeordnet werden, müssen am letzten Tag des Prüfungszeitraums sämtliche Noten sowohl im NEPTUN-System als auch im Studienbuch eingetragen sein. Ausgenommen hiervon sind die obligatorischen Sommerfeldpraktika des BSc-Studiengangs Biologie, deren Noten bis zum 20. Juli in das NEPTUN-System eingetragen werden.

(11) Der Prüfer ist für die Eintragung und korrekte Registrierung der Noten bis zur einschlägigen Frist verantwortlich. Noten können bis zum Ende des Prüfungszeitraums eingetragen werden. Beauftragt der Prüfer eine andere Person, die Note auf Grundlage einer Prüfungsliste mit Originalunterschrift in das elektronische System einzutragen, verbleibt die Verantwortung dennoch beim Prüfer. Ist der Prüfer eine beauftragte Person ohne öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis an der Universität, bestimmt der Leiter der Einrichtung/des Lehrstuhls auf Grundlage der Originalprüfungsliste eine Person zur Eintragung der Note in das NEPTUN-System. Der Leiter der Einrichtung/des Lehrstuhls ist für die Richtigkeit der Dateneingabe verantwortlich.

(12) Studierende können bis zum 14. Tag nach Abschluss des Prüfungszeitraums Beschwerde gegen die in den Unterlagen angegebenen Daten zum Bewertungsergebnis erheben. Weichen die auf der Prüfungsliste angegebenen Bewertungen von den im NEPTUN-System registrierten ab, sind die Daten der Prüfungsliste maßgeblich. Weichen die auf der

[53] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

Prüfungsliste angegebenen Bewertungen von den im Studienbuch registrierten ab, sind die Daten des Studienbuchs maßgeblich.

(13) Studierende dürfen ohne ihr Studienbuch keine mündlichen und/oder praktischen Prüfungen ablegen (Studienbücher dürfen nur bis zum Ende der Prüfung als Mittel zur Identifizierung des Studierenden dienen).

(14) Studierende müssen die Verschiebung ihrer Prüfung spätestens bis 12:00 Uhr am Arbeitstag vor der Prüfung in das NEPTUN-System eintragen. Der Lehrstuhl ist nicht verpflichtet, die Zahl der vorab angekündigten Prüfungsmöglichkeiten wegen einer Prüfungsverschiebung zu erhöhen. Können Studierende während des Prüfungszeitraums ohne eigenes Verschulden (z. B. ärztlich bescheinigte schwere, länger andauernde Krankheit, Geburt) keine Prüfung ablegen, dürfen sie mit Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraums ablegen. Im Herbstsemester fällige, mit Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre nachträglich abgelegte Prüfungen können in der ersten Woche der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durchgeführt werden; im Frühjahrssemester fällige Prüfungen können in den zwei unmittelbar auf den Prüfungszeitraum folgenden Wochen durchgeführt werden.[54]

(15) Ärztliche Bescheinigungen dürfen nur anerkannt werden, wenn Studierende oder ihre unmittelbaren Angehörigen eine beginnende Erkrankung vor der Prüfung (spätestens um 8.00 Uhr am Prüfungstag) oder den die Abwesenheit verursachenden Unfall innerhalb von 24 Stunden dem Studierendensekretariat und dem zuständigen Lehrstuhl melden und die ärztliche Bescheinigung unverzüglich beim zuständigen Lehrstuhl einreichen. Das Studierendensekretariat muss die ärztliche Bescheinigung nur dann erhalten, wenn der Studierende eine vom Prorektor für Bildung und Lehre genehmigte Prüfung beantragt hat. In solchen Fällen ist die ärztliche Bescheinigung dem Antrag beizufügen.

(16) Benutzen Studierende bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel zur Vorbereitung, ist ihre Prüfung abzubrechen und mit „ungenügend“ zu bewerten.

(17) Im fremdsprachigen Programm wird die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel dem Studierendensekretariat gemeldet. Studierende, die dreimal gemeldet wurden, können disziplinarischen Maßnahmen unterliegen.

(18) (gestrichen)[55]

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

33. §

(1)Besteht ein Studierender die Prüfung nicht, ist der Prüfer verpflichtet, die Note „ungenügend“ (1) oder die Bewertung „ungenügend“ in das NEPTUN-System einzutragen.

(2)Praktische „ungenügend“-Noten können in der in den Lehrveranstaltungsanforderungen beschriebenen Weise wiederholt werden.

[54]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[55]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

(3)Studierende dürfen versuchen, ihre nicht bestandenen Prüfungen (Wiederholungsprüfung, wiederholte Wiederholungsprüfungen) je Kurs und Semester zweimal zu wiederholen. Für die erste Wiederholungsprüfung wird keine Gebühr erhoben; für die wiederholte Wiederholungsprüfung müssen Studierende - außer im fremdsprachigen Programm - eine Dienstleistungsgebühr entrichten. Studierende, die ihr Studium im Herbstsemester des Studienjahres 2012/13 oder später begonnen haben, dürfen hinsichtlich eines Faches insgesamt sechs Prüfungen ablegen, ausgenommen im fremdsprachigen Programm.

(4) Studierende, die ihre wiederholten Wiederholungsprüfungen nicht bestehen, können eine weitere Prüfungsmöglichkeit erhalten, wenn sie das Fach erneut belegen.

(5) Nach einer nicht bestandenen Prüfung kann der verantwortliche Lehrveranstaltungsleiter (Dozent des Kurses) vor der Wiederholungsprüfung eine Wartezeit vorschreiben, die 3 Kalendertage nicht überschreiten darf. Bei einer komplexen Prüfung darf der Studierende die Wiederholungsprüfung jedoch frühestens 3 Kalendertage nach dem nicht bestandenen Versuch ablegen. Zu Beginn des Semesters ist der Lehrstuhlleiter (Lehrveranstaltungsleiter) verpflichtet, die Studierenden über die allgemeinen Regelungen zu informieren, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann.[56]

(6) Wenn Studierende ihr Betriebs-, Produktions-, Lehr- usw. Feldpraktikum nicht abschließen oder auf Grundlage ihrer dortigen Leistung nicht bewertet werden können, werden die Bedingungen des nachträglichen Abschlusses von der für die Organisation des Feldpraktikums verantwortlichen Person oder der für das Programm zuständigen Person bestimmt.

(7) Studierende, die das im Lehrplan vorgeschriebene Feldpraktikum nicht in akzeptabler Weise absolvieren, können vom Lehrstuhlleiter angewiesen werden, das Feldpraktikum teilweise oder vollständig zu wiederholen.

(8) Der Lehrstuhlleiter entscheidet, ob vom Studierenden ein Feldpraktikumsbericht verlangt wird. Verlangt der Lehrstuhlleiter die Führung des Registers, entscheidet er auch, ob der Studierende bestanden hat, und bewertet das Register mit „sehr gut“, „befriedigend“ oder „ungenügend“. Die betroffenen Lehrstühle müssen die Bewertung der Feldpraktikumsberichte bis zum Beginn des nächsten Semesters abschließen.

(9) Wird das Feldpraktikum mit „ungenügend“ bewertet, kann seine Wiederholung während der Sommerferien und in begründeten Fällen auf Kosten des Studierenden angeordnet werden.

Wiederholung bestandener Prüfungen

34. §

(1) Studierende, die eine bessere Note oder Bewertung erzielen möchten, können pro Semester zwei bestandene Prüfungen, je Kurs eine Prüfung, wiederholen. Die Bewertung der wiederholten bestandenen Prüfung ist endgültig, außer wenn das Ergebnis „ungenügend“ ist; in diesem Fall kann die Prüfung nach den Regeln für nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden.

[56]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

(2) Bestandene Prüfungen können bis zum Ende des Prüfungszeitraums kostenfrei wiederholt werden.

(3) Die Note einer bestandenen wiederholten Wiederholungsprüfung kann nicht verbessert werden.

(4) Die Note der wiederholten Prüfung ist mit dem Vermerk „s.r.e.“ in das Studienbuch/NEPTUN-System einzutragen.

Berechnung des Studiendurchschnitts, Kreditindex

35. §

(1) Nach Abschluss des Prüfungszeitraums berechnet das Studierendensekretariat den Kreditwert der Studienleistungen der Studierenden im Semester, trägt diesen Wert in das Studienbuch/NEPTUN-System ein und versiegelt die Seite/Seiten des Studienbuchs, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen des betreffenden Semesters beziehen. Die Frist hierfür endet mit der dritten Woche nach dem Prüfungszeitraum.

(2)Der Umfang der von den Studierenden im betreffenden Semester oder seit Beginn ihres Studiums geleisteten Studienarbeit wird durch die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte angegeben.

(3)Die Qualität der Studienarbeit der Studierenden wird durch den mit den Kreditpunkten gewichteten Studiendurchschnitt (kumulierter Kreditindex oder kumulierter Durchschnitt) angegeben. Der gewichtete Notendurchschnitt (WGA) kann für einen bestimmten Studienzeitraum oder für die Gesamtzahl der vom Studierenden erworbenen Kreditpunkte (kumulierter Durchschnitt) berechnet werden.

$$WGA = \frac{\sum(\text{erbrachte Leistung} \cdot \text{Kreditpunkte} \cdot \text{Note})}{\sum(\text{erbrachte Leistung} \cdot \text{Kreditpunkte})}$$

(4)Umfang und Qualität der Studienarbeit des Studierenden im jeweiligen Semester werden durch den Kreditindex (CI) bewertet, der einer gerechten Vergabe von Stipendien dient. *

$$CI = \frac{\sum(\text{erbrachte Leistung} \cdot \text{Kreditpunkte} \cdot \text{Note})}{30}$$

Die verantwortungsvolle curriculare Planung der Studierenden wird durch den korrigierten Kreditindex (CIcorr) unterstützt

$$CIcorr = \frac{\sum(\text{erbrachte Leistung} \cdot \text{Kreditpunkte} \cdot \text{Note})}{30} \cdot \frac{\sum K_{\text{absolviert}}}{\sum K_{\text{belegt}}}$$

*

* Hinweis: Der Wert 30 im Nenner kann sich je Semester entsprechend dem Lehrplan ändern.

(5)Das Ergebnis des anerkannten Faches ist im gewichteten Notendurchschnitt zu berücksichtigen, es sei denn, der Studierende belegt dieses Fach unter den Fächern, die nicht mit seiner beruflichen Ausbildung zusammenhängen, und zusätzlich zur zulässigen Anzahl der Wahlfächer.

(6)Unabhängig davon, ob der Studierende die Studienanforderungen des Semesters erfüllt hat, ist das Studienbuch/NEPTUN am Ende des Prüfungszeitraums abzuschließen.

(7)Der Studiendurchschnitt des Semesters ist unmittelbar nach Abschluss des Prüfungszeitraums festzustellen.

(8)Wurden „ungenügend"-Noten wiederholt und bestanden, sind sie bei der Berechnung des Studiendurchschnitts nicht zu berücksichtigen.

(9)Wie gemäß §§ 15 und 16 dieser Ordnung bestimmt, werden die Noten von Fächern, die im Rahmen einer Querausbildung in ergänzender Ausbildung im Ausland oder an ungarischen Hochschulen absolviert wurden, im Studiendurchschnitt berücksichtigt.

(10) Von den nach diesem Paragraphen der Ordnung erzielten Noten wird die endgültige Note im Kreditindex berücksichtigt.

(11) Der berechnete Kreditindex ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und anschließend in das Studienbuch/NEPTUN-System des Studierenden einzutragen.

Wiederholung einer Lehrveranstaltung

36. §

(1) Studierende müssen eine Lehrveranstaltung wiederholen, wenn sie die im Lehrplan und/oder in den Lehrveranstaltungsanforderungen bestimmten Anforderungen nicht erfüllt haben.

(2) Studierende dürfen dieselbe Lehrveranstaltung zweimal belegen. Studierende des fremdsprachigen Programms müssen die reguläre Wiederholung einer Lehrveranstaltung beim Studierendensekretariat beantragen. Wird eine Lehrveranstaltung zum zweiten Mal belegt, sind sämtliche früheren (Teil-)Leistungen (Punkte für Semesterberichte, Semesterabschlussunterschrift) nicht mehr gültig.

(3) Studierende, die den Kredit einer Lehrveranstaltung in dem Semester, in dem sie sie belegt haben, nicht erwerben, können die Lehrveranstaltung in einem späteren Semester über das NEPTUN-System wiederholen. Hat der Lehrstuhl die Unterschrift, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Semesteranforderungen bescheinigt, bereits in das Studienbuch/NEPTUN-System eingetragen, muss der Studierende im nächsten Semester nur die Prüfung ablegen. Ändert sich das Lehrveranstaltungsprogramm wesentlich, muss der Lehrstuhl die Studierenden darüber informieren, dass ihre früheren Semesterleistungen nicht mehr gültig sind.

(4) Studierende, die eine komplexe Prüfung über ein mehrere Semester umfassendes Fach ablegen, müssen nur das letzte Semester belegen, wenn sie die Studienanforderungen des betreffenden Faches in den vorherigen Semestern bereits erfüllt haben.

(5) Bei wiederholten Fächern haben Studierende im Prüfungszeitraum erneut höchstens drei Prüfungsmöglichkeiten. Sind die zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungen erneut nicht bestanden, darf der Studierende sein Studium nicht fortsetzen und sein Studierendenrechtsverhältnis endet.

(6)[57] Der vorstehende Absatz (2) ist auf die reguläre Kursanmeldung anzuwenden. Die Regelungen (4)-(5) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Studierende die Kurse entsprechend den deutschen und englischen Lehrplänen so belegen und absolvieren dürfen, dass sie sich für das fünfte, neunte und elfte Semester registrieren können, wenn sie die ihrem bisherigen Lehrplan entsprechenden und nicht in die folgenden Semester übertragenen Prüfungen abgeschlossen haben. Darüber hinaus müssen Studierende dreißig ECTS-Kreditpunkte aus Wahlfächern erwerben, um zur Registrierung für das 11. Semester berechtigt zu sein. [58]

Akademisches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren
37. §

(1)Studierende sind verpflichtet, die in der Verhaltensordnung der Universität festgelegten Normen sowie die ungeschriebenen allgemeinen Normen akademischen Verhaltens einzuhalten. Studierende dürfen keine unzulässigen Mittel und Methoden einsetzen, um ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

(2) Fälle akademischen Fehlverhaltens umfassen insbesondere, wenn Studierende
- Arbeiten anderer Personen als eigene ausgeben oder Arbeiten anderer Personen nicht ordnungsgemäß nachweisen (Plagiat),
- versuchen, mündlich oder schriftlich Informationen über Prüfungsaufgaben zu erhalten, die nicht öffentlich zugänglich sind,
- anderen in unzulässiger Weise helfen oder in unzulässiger Weise Hilfe von anderen erhalten.

(3)Nach Erlass des endgültigen Disziplinarbeschlusses sind zu Unrecht erworbene und anerkannte Kreditpunkte aus dem Kreditkonto des Studierenden zu löschen.

(4) Jede Arbeit, die unter Einsatz künstlicher Intelligenz über das nach der Richtlinie der Universität über künstliche Intelligenz zulässige Maß hinaus erstellt wurde, wird wie ein Plagiat bewertet.[59]

IV.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS ABSCHLUSSZEUGNIS (ABSOLUTORIUM), DIE ABSCHLUSSARBEIT, (DIPLOMARBEIT), DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG UND DIE ABSCHLUSSURKUNDE

Abschluss des Studienprogramms
38. §

(1) Als Abschluss der universitären oder Hochschulausbildung sowie der nach dem Hochschulgesetz durchgeführten Bachelor-, Master- und ungeteilten Studiengänge ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis (Absolutorium) auszustellen.

(2) Das Abschlusszeugnis (Absolutorium) dient als Bescheinigung über die erfolgreiche Erfüllung der nach dem Lehrplan erforderlichen Prüfungen, Feldpraktika und sonstigen Studienanforderungen mit Ausnahme der Anfertigung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit) und/oder über den Erwerb der in den Ausbildungs- und

[57]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 32/2018/2019 SZT vom 26. März 2019.
[58]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[59]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

Lernergebnisanforderungen vorgeschriebenen Kreditpunkte. Das Zeugnis bestätigt ohne Note oder Bewertung, dass der Studierende sämtliche im Lehrplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen erfüllt hat. Das Abschlusszeugnis ist in dem Semester auszustellen, in dem der Studierende die Voraussetzungen für seinen Erwerb erfüllt hat. Das Abschlusszeugnis wird vom Prorektor für Bildung und Lehre unterzeichnet.[60]

(3) Studierende, die das Abschlusszeugnis erworben haben, sind zur Ablegung der Abschlussprüfung zum Erwerb ihrer Abschlussurkunde berechtigt.

Die Abschlussprüfung
39. §

(1) Nach dem Erwerb ihres Abschlusszeugnisses (Absolutorium) schließen Studierende ihr Studium mit einer Abschlussprüfung ab. Die Abschlussprüfung ist die Überprüfung und Bewertung der für den Erwerb eines Abschlusses erforderlichen Kenntnisse, bei der die Kandidaten ihre Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen Kompetenzen nachweisen müssen.

(2)Studierende werden zur Abschlussprüfung der Studiengänge der Universität zugelassen, wenn sie:

a) das Abschlusszeugnis erworben haben,

b) ihre Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Degree Thesis) fristgerecht eingereicht und bewerten lassen haben,

c)sämtliche offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität erfüllt haben.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus:

(a) der Verteidigung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Degree Thesis);

(b) einer in den fachlichen Ausbildungs- und Lernergebnisanforderungen (Qualifikationskriterien) vorgeschriebenen Prüfung.

(4) Abschlussprüfungen sind während des vom Senat bestimmten Abschlussprüfungszeitraums abzulegen. Die Abschlussprüfung wird vor einer Kommission durchgeführt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Absolvierung aller curricularen Pflichtfächer (Typ A) sowie im Studiengang Veterinärmedizin der Abschluss von B- und C-Fächern im Umfang von 50 Kreditpunkten vor dem Studienjahr 2017-18 und 30 Kreditpunkten im und nach dem genannten Studienjahr.

(6) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen Studierende der Veterinärmedizin, die ihr Studium im oder nach September 2009 begonnen haben, ihr Abschlusszeugnis erwerben, was Folgendes umfasst: Abschluss aller curricularen Pflichtfächer; Erwerb von 50 Kreditpunkten und ab dem Studienjahr 2017-18 von 30 Kreditpunkten aus Wahlfächern; Erfüllung der Kriterienanforderungen; und Erwerb der Kreditpunkte des Praxissemesters.

(7) [61] [62]Im BSc Biologie:

[60]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[61]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 14/4/2017/2018 SZT vom 17. Oktober 2017.
[62]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

- für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben: Absolvierung aller Pflichtfächer des Typs A und Erwerb von 45 bzw. 12 Kreditpunkten aus Fächern der Typen B und C,
- für Studierende, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben: Absolvierung aller Pflichtfächer des Typs A und Erwerb von 34 bzw. 9 Kreditpunkten aus Fächern der Typen B und C,
- Anfertigung und Verteidigung ihrer Diplomarbeit (10 Kreditpunkte).

(8) Im MSc Biologie:
- für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben: Absolvierung aller Pflichtfächer des Typs A und Erwerb von 41 bzw. 6 Kreditpunkten aus Fächern der Typen B und C,
- für Studierende, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2017/2018 begonnen haben: Absolvierung aller Pflichtfächer des Typs A und Erwerb von 36 bzw. 6 Kreditpunkten aus Fächern der Typen B und C,
- Anfertigung und Verteidigung ihrer Diplomarbeit (30 Kreditpunkte).

(9) Das Protokoll der Abschlussprüfung ist mit dem in § 42 Absatz (3) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015 bestimmten Inhalt zu führen. Die Teilergebnisse der Abschlussprüfung und die Abschlussnote sind auch in das Studienbuch und das NEPTUN-System einzutragen.

(10) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel aus dem Ergebnis der Bewertung der Abschlussarbeit, dem Ergebnis der Verteidigung der Abschlussarbeit und dem Ergebnis des Fachgesprächs. Bestehen Studierende die Verteidigung ihrer Abschlussarbeit nicht oder wird ihre mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung „ungenügend“ und die Prüfung muss wiederholt werden. [63]

(11) Bestandene Abschlussprüfungen dürfen zur Verbesserung der Note nicht wiederholt werden.

(12) Die Abschlussarbeit wird vom Gutachter/den Gutachtern bewertet; ihre Verteidigung und die mündliche Präsentation werden von den Mitgliedern der Abschlussprüfungskommission(en) auf einer fünfstufigen Skala bewertet. Anschließend stimmen sie in nichtöffentlicher Sitzung über die endgültige Note der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden der Kommission bekannt gegeben.

(13) Im Studiengang Veterinärmedizin:
- der Senat bestimmt im ungarischen Programm einen Abschlussprüfungszeitraum pro Jahr und im fremdsprachigen Programm zwei Abschlussprüfungszeiträume pro Jahr,
- Studierende dürfen nur zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie ihr Abschlusszeugnis erworben haben,

(14) Die Abschlussprüfung wird nach dem praktischen 11. Semester vor einer Kommission durchgeführt. Die Abschlussprüfung umfasst die Verteidigung der Abschlussarbeit sowie ein Fachgespräch über die vorab veröffentlichten Themen, die mit den Inhalten des 11.

[63] Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

Semesters in Einklang stehen, über die praktischen Erfahrungen der Kandidaten im Semester und ihre Zukunftspläne.

(15) Zweck der Abschlussprüfung ist, dass die Prüfungskommission beurteilt, ob die Kandidaten selbstständig, wenn auch auf dem Niveau eines Berufsanfängers in der Veterinärmedizin, arbeiten können. Die Kommission muss davon absehen, die Erörterung theoretischer Kenntnisse zu verlangen, die über die für einen praktizierenden Tierarzt erforderliche Tiefe hinausgehen.

(16) Die Mitglieder der Kommission bewerten jeden Prüfling nach dessen mündlicher Präsentation. Die Note der Abschlussprüfung wird von der Kommission nach dem letzten Prüfling in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Anschließend werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Die Note muss vorrangig danach bestimmt werden, wie geeignet der Kandidat für die Tätigkeit als praktizierender und/oder amtlicher Tierarzt ist.

(17) [64]Die Note der Abschlussprüfung wird auf Grundlage der folgenden 3 Noten bestimmt:
- die von einem externen Gutachter für die Diplomarbeit vergebene Note; für Arbeiten, die auf der Nationalen Konferenz der Wissenschaftlichen Studentenzirkel präsentiert wurden, die Note sehr gut (5),
- die für die mündliche Verteidigung der Diplomarbeit erhaltene Note,
- die auf Grundlage des Fachgesprächs vergebene Note.

(18) Das Prüfungsprotokoll wird durch die Unterschriften des Protokollführers und jedes Kommissionsmitglieds beglaubigt. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse übergibt der Protokollführer das Protokoll am Tag der Prüfung dem Studierendensekretär.

(19) [65]Im Studiengang Veterinärmedizin werden bei der Diplomnote folgende Bestandteile gleich gewichtet:
- der gewichtete Notendurchschnitt von 11 Semestern mit einfachem Gewicht,
- komplexe Prüfungen jeweils mit einfachem Gewicht,
- die Abschlussprüfungsnote mit einfachem Gewicht,

(20) In den Studiengängen BSc Biologie, MSc Biologie und Forschungszoologie:
(a) die Fragen der Abschlussprüfung sind den Studierenden mitzuteilen.
(b) die Abschlussarbeit und die Fachprüfungen werden auf einer fünfstufigen Skala bewertet. Bei Meinungsverschiedenheiten stimmt die Abschlussprüfungskommission über die Note des Kandidaten ab. Findet eine Abstimmung statt, gibt auch der prüfende Lehrende seine Stimme ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden der Kommission bekannt gegeben.[66]

(21) Die Teilergebnisse der Abschlussprüfung und die Abschlussnote sind auch in das Studienbuch einzutragen.

I. Die Abschlussprüfungskommission
40. §

[64]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.
[65]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 14/4/2017/2018 SZT vom 17. Oktober 2017.
[66]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

(1)Der Vorsitzende der Kommission wird mit Zustimmung des Senats vom Rektor aus dem Kreis angesehener externer Fachleute des Gebiets oder aus den Lehrenden und/oder Dozenten der Universität ausgewählt und für ein Kalenderjahr zum Vorsitzenden bestellt.

(2)Neben dem Vorsitzenden hat die Abschlussprüfungskommission mindestens zwei weitere Mitglieder. Die Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder wird vom Senat bestimmt. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, dass ihr mindestens ein Universitäts- oder Hochschulprofessor und/oder Universitäts- oder Hochschuldozent sowie mindestens ein Mitglied angehört, das nicht in einem im Hochschulgesetz bestimmten Beschäftigungsverhältnis mit der Universität steht.

(3) Die Kommission muss aus führenden Professoren der Universität (in Ausnahmefällen: Oberassistenten) und Fachleuten bestehen, die nicht bei der Universität beschäftigt sind.

Die Abschlussarbeit, Diplomarbeit
41. §

(1) Als Teil der Abschlussprüfung müssen Studierende eine Abschlussarbeit, Diplomarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) verfassen. Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit werden vom Senat bestimmt.

(2) Themen für Abschlussarbeiten werden von den Organisationseinheiten ausgeschrieben.

(3) Die Themen für Abschlussarbeiten sind entsprechend den curricularen Anforderungen auszuschreiben. Die Bedingungen und Regeln für die Ausschreibung der Themen, die formalen Anforderungen der Arbeit und die allgemeinen Bewertungsaspekte sind auf Grundlage der Ausbildungs- und Lernergebnisanforderungen (Qualifikationskriterien) sowie des Lehrplans (des Programms) festzulegen. Die Anfertigung der Abschlussarbeit wird von einem von der Organisationseinheit genehmigten internen Betreuer und, falls erforderlich, einem von der Organisationseinheit genehmigten externen Berater begleitet.

(4) Studierende können auch selbst ein Thema für die Abschlussarbeit vorschlagen; über dessen Genehmigung entscheidet das zuständige Institut, der Lehrstuhlleiter oder der Programmkoordinator.

(5) Im Studiengang Veterinärmedizin sind Abschlussarbeiten nach den nachstehenden Regeln zu verfassen und zu verteidigen.

a) Studierende sind verpflichtet, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters ein Thema für ihre Abschlussarbeit zu wählen und dieses beim Leiter der zuständigen Organisationseinheit anzumelden. Der Lehrstuhl, der das Thema der Abschlussarbeit ausschreibt, kann von den Studierenden, die das Thema wählen, verlangen, zuvor bestimmte mit dem jeweiligen Thema zusammenhängende Wahlfächer zu belegen oder abzuschließen.

b) Möchten Studierende ein Thema für die Abschlussarbeit wählen, das mit einem erst später zu unterrichtenden Fach zusammenhängt, müssen sie bis zum Ende des 8. Semesters eine entsprechende Erklärung des Leiters des zuständigen Lehrstuhls einholen und beim Studierendensekretariat einreichen. In solchen Fällen sind Studierende verpflichtet, ihr Thema innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des 9. Semesters zu wählen. Studierende, die ihre Erklärung zur Abschlussarbeit nicht beim Studierendensekretariat einreichen, dürfen sich nicht für das 9. Semester registrieren.

c) Das Studierendensekretariat muss den Studierenden die Liste der Anforderungen an die Abschlussarbeit zur Verfügung stellen, die ihnen hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Anforderungen als Leitfaden dient.

d) Alle Studierenden sind verpflichtet, ihre Abschlussarbeit als eigenständige Arbeit zu verfassen.

e) Im Studiengang Veterinärmedizin müssen Studierende ihre fertiggestellte Arbeit jedes Jahr - in einem gebundenen gedruckten Exemplar zusammen mit dem vom Betreuer gegengezeichneten Konsultationsblatt - spätestens 45 Tage vor dem zweiwöchigen Prüfungszeitraum nach dem Praxissemester beim zuständigen Lehrstuhl (Organisationseinheit) einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt den Eingang der Arbeiten schriftlich. Studierende müssen ihre Arbeiten bis zur festgelegten Frist in das Neptun-System hochladen.[67]

f) Nach der Abschlussprüfung verbleibt ein gedrucktes Exemplar der genehmigten Arbeit beim zuständigen Lehrstuhl oder in der Bibliothek des Weiterbildungsprogramms.[68]

(6) [69]Für die Studiengänge BSc Biologie und MSc Biologie gelten hinsichtlich der Abschlussarbeit die folgenden detaillierten Regelungen.

a) Studierende sind verpflichtet, spätestens im 3. Semester des BSc-Studiengangs Biologie und spätestens im 1. Semester des MSc-Studiengangs Biologie ein Thema für ihre Abschlussarbeit zu wählen. Studierende müssen ein Anmeldeformular für das Thema der Abschlussarbeit beschaffen, das beim Institut für Biologie erhältlich ist, dieses ausfüllen, vom Betreuer unterzeichnen lassen und bis zum 15. November beim Sekretariat des Instituts einreichen. Als Betreuer kommen Fachleute mit wissenschaftlichem Grad (PhD) in Betracht, deren Kompetenz im betreffenden Thema durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen wird, die im Archiv ungarischer wissenschaftlicher Arbeiten verfügbar sind.
b) Die Abschlussarbeit enthält eine Beschreibung des Ziels der Arbeit, der angewandten Analysemethoden, der erzielten Ergebnisse, der Schlussfolgerungen und deren kurze Zusammenfassung sowie die einschlägigen wichtigsten Literaturquellen. Im BSc-Studiengang Biologie kann nach Ermessen des Lehrendenrats des Instituts auch eine Abschlussarbeit in Form einer Literaturübersicht angenommen werden.
c) In begründeten Fällen können das Thema der Arbeit und die Person des Betreuers geändert werden; dies ist mit einem beim Sekretariat des Instituts für Biologie eingereichten Antrag auf Themenänderung zusammen mit dem neuen Themenanmeldeformular zu beantragen.
d) Die Abschlussarbeit ist mindestens 45 Tage vor dem ersten Tag der Abschlussprüfung in 2 gedruckten und gebundenen Exemplaren und 1 elektronischen Exemplar zusammen mit einer einseitigen englischen Zusammenfassung sowie der ausgefüllten und unterzeichneten Urheberrechtserklärung und Archivierungsvereinbarung zur Abschlussarbeit einzureichen. Der Abschlussarbeit können Abbildungen und Fotos beigefügt werden. Das Institut bestätigt den Eingang der Arbeiten schriftlich.
e) Interne Betreuer dürfen die Arbeit nicht gegenzeichnen, wenn sie die endgültige Abschlussarbeit nicht mindestens 5 Arbeitstage vor der endgültigen Einreichungsfrist in elektronischer Form erhalten.

[67]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[68]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[69]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

f) Im BSc-Studiengang Biologie wird die Abschlussarbeit 30 Tage vor der Abschlussprüfung von einem aus dem Kreis der Lehrenden des Instituts bestimmten Opponenten bewertet.
g) Im MSc-Studiengang Biologie wird die **Diplomarbeit** 30 Tage vor der Abschlussprüfung von zwei Opponenten bewertet.
h) Studierende müssen ihre Abschlussarbeit vor einer vom Institut für Biologie einberufenen wissenschaftlichen Kommission verteidigen.
i) Das Institut leitet die begutachtete Abschlussarbeit und das Gutachtenblatt an das Studierendensekretariat weiter.
j) Studierende, deren Arbeiten auf der lokalen Konferenz der Wissenschaftlichen Studentenzirkel vorgestellt wurden, müssen beantragen, dass diese **Arbeiten als** Diplomarbeiten anerkannt werden. Wird der Antrag vom Lehrendenrat des Instituts für Biologie **genehmigt, wird die** Diplomarbeit mit der Note sehr gut (5) bewertet.
k) **Als solche** verteidigte und bei der Diplomnote berücksichtigte Diplomarbeiten dürfen ohne wesentliche (mindestens 50%ige) Änderung nicht als Arbeit bei der lokalen Konferenz der Wissenschaftlichen Studentenzirkel eingereicht werden.
l) Studierende des MSc-Studiengangs Biologie können ihre **Diplomarbeit auf** Englisch einreichen; die Verteidigung findet jedoch auf Ungarisch statt.
m) Erhält die Abschlussarbeit die Bewertung „ungenügend“, darf der Kandidat nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Abschlussarbeiten dürfen erst nach Ablauf von mindestens 2 Monaten erneut zur Bewertung eingereicht werden. Abschlussarbeiten dürfen insgesamt höchstens dreimal eingereicht werden.
n) Nach der Abschlussprüfung müssen ein gedrucktes und ein elektronisches Exemplar der genehmigten Abschlussarbeit sowie die dazugehörige Urheberrechtserklärung und Archivierungsvereinbarung in der Universitätsbibliothek archiviert und aufbewahrt werden; ein weiteres Exemplar ist in der Bibliothek des Instituts für Biologie aufzubewahren.
o) Die Verteidigung der **Diplomarbeit** findet zu einem anderen Zeitpunkt als die Abschlussprüfung statt; die Bewertung der Arbeit wird jedoch bei der Note des Zeugnisses berücksichtigt.

III. Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung

42. §

(1) Haben Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ihre Abschlussprüfung vor Beendigung ihres Studierendenrechtsverhältnisses nicht abgeschlossen, können sie die Abschlussprüfung nach Beendigung ihres Rechtsverhältnisses jederzeit nach den zum Zeitpunkt ihrer Abschlussprüfung geltenden, in den Ausbildungs- und Lernergebnisanforderungen (Qualifikationskriterien) bestimmten Abschlussprüfungsregelungen ablegen. Ab dem 7. Jahr nach Ausstellung des Abschlusszeugnisses kann die Universität die Zulassung des Studierenden zur Abschlussprüfung an bestimmte Bedingungen knüpfen, die im Universitätszusatz zu regeln sind.

(2) Haben Studierende, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ihre Abschlussprüfung vor Beendigung ihres Studierendenrechtsverhältnisses nicht abgeschlossen, können sie die Abschlussprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihres Rechtsverhältnisses in jedem Prüfungszeitraum nach den gültigen Ausbildungsanforderungen ablegen. Nach Ablauf des zweiten Jahres nach Ausstellung des Abschlusszeugnisses kann die Universität die Zulassung zur Abschlussprüfung an bestimmte in ihrer Ordnung bestimmte Bedingungen knüpfen. Solche Studierenden dürfen

keine Abschlussprüfung mehr ablegen, wenn seit der Beendigung ihres Studierendenrechtsverhältnisses fünf Jahre vergangen sind.

(3) Studierende, die nicht zur Abschlussprüfung erscheinen, verlieren eine Abschlussprüfungs-
möglichkeit.

(4) In den Studiengängen BSc Biologie und MSc Biologie dürfen wiederholte Abschlussprüfungen
höchstens zweimal und jeweils nur im nächsten Abschlussprüfungszeitraum abgelegt werden.

(5) Studierende der Veterinärmedizin dürfen die wiederholte Abschlussprüfung höchstens zweimal ablegen, jedoch
nur einmal im jeweiligen Abschlussprüfungszeitraum.

§ 3 Abschlussurkunde, Diplom

43. [70]§

(1) Die Ausstellung des Diploms setzt den erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung voraus.[71]

(2) (gestrichen)[72]

(3) gestrichen[73]

(4) (gestrichen)[74]

(5) Die Ausstellung des veterinärmedizinischen Diploms setzt die Ablegung des vorgeschriebenen Tierärzteeids voraus.

44. §

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung stellt die Universität dem berechtigten Studierenden das Diplom aus und händigt es ihm aus. Form und Inhalt des Diploms werden gemäß § 51 Absatz 5 des Hochschulgesetzes bestimmt.[75]

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission unterzeichnet. Ist der Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms nicht verfügbar, wird es stattdessen vom Prorektor für Bildung und Lehre unterzeichnet. Die Diplome von Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, werden vom Rektor unterzeichnet.

[70]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[71]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[72]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[73]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[74]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[75]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.

(3)Die Berechnung und Gewichtung der Ergebnisse in den Fächern, die bei der Diplomnote berücksichtigt werden, sind in den Ausbildungs- und Lernergebnisanforderungen (Qualifikationskriterien) geregelt.

(4)Bei Studierenden, die ihr Studium am oder nach dem 1. September 2006 begonnen haben, wird die Diplomnote auf Grundlage des berechneten Durchschnitts wie folgt bestimmt:

ausgezeichnet	4,81 - 5,00
sehr gut	4,51 - 4,80
gut	3,51 - 4,50
befriedigend	2,51 - 3,50
genügend	2,00 – 2,50

(5) Das lateinische Diplom, das den „doctor"-Titel von Tierärzten bescheinigt, ist anhand folgender Bewertungen zu beurteilen:

summa cum laude	4,51 - 5,00
cum laude	3,50 - 4,50
rite	2,51 - 3,50

(6) Die in Bachelor- und Masterstudiengängen erworbenen Diplome sind zusammen mit den von der Europäischen Kommission und dem Europarat vorgeschriebenen ungarischen und englischen Diploma Supplements auszustellen. Das Diploma Supplement ist eine öffentliche Urkunde.

(7) Die Diplome des Studiengangs Veterinärmedizin, des BSc Biologie und des MSc Biologie werden auf Ungarisch und Englisch ausgestellt

(8)[76] In den Studiengängen BSc Biologie und MSc Biologie wird die Diplomnote durch Berechnung des Durchschnitts der folgenden im kreditbasierten Studienprogramm erzielten Teilergebnisse bestimmt:

- die Abschlussprüfungsnote mit einfachem Gewicht,
- die **Note der** Diplomarbeit mit einfachem Gewicht,
- der gewichtete Notendurchschnitt des gesamten Ausbildungszeitraums mit dreifachem Gewicht.
- im MSc Biologie werden die Ergebnisse der aufgrund der Zulassungsordnung vorgeschriebenen und in den ersten zwei Semestern des Masterstudiengangs abgelegten Abschlussgleichwertigkeitsprüfungen nicht in die Durchschnittsnote des Masterstudiengangs einbezogen, da sie nicht Teil des Lehrplans des Masterstudiengangs sind.

(9) Auf Grundlage der Durchschnittsnote werden die Diplome des BSc Biologie und MSc Biologie wie folgt bewertet:

ausgezeichnet	4,81 - 5,00
sehr gut	4,51 - 4,80
gut	3,51 - 4,50
befriedigend	2,51 - 3,50
genügend	2,00 – 2,50

[76]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN
Mögliche Gründe für bevorzugte Behandlung
45. §

(1)Auf Antrag von Studierenden mit Behinderungen kann die Universität teilweise oder vollständig von den Anforderungen des Lehrplans abweichende Anforderungen festlegen und/oder muss gemäß § 49 Absatz (8) des Hochschulgesetzes von deren Erfüllung befreien, indem sie mindestens eine oder erforderlichenfalls mehrere der in den Absätzen (2)-(7) aufgeführten Vergünstigungen gewährt, sofern der Studierende nach den Feststellungen des die Behinderung bescheinigenden fachlichen Gutachtens Anspruch auf eine Vergünstigung und/oder Befreiung hat.

(2) Für Studierende mit körperlichen Behinderungen können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:
a) vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder Genehmigung, diese in anderer Form zu erfüllen,
b) Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen,
c) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon,[77][78]
d) Befreiung des Studierenden von Aufgaben, die manuelle Fertigkeiten erfordern, wobei der Nachweis theoretischer Kenntnisse weiterhin verlangt werden kann,
e) Gestattung der Verwendung besonderer Hilfsmittel und Geräte zur Bearbeitung schriftlicher Aufgaben,
f) Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,
g) Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(3)Für hörbehinderte (gehörlose, schwerhörige) Studierende können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:
a)vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder Genehmigung, diese in anderer Form zu erfüllen,
b)Ersatz mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen; auf Antrag des Studierenden Bereitstellung eines Gebärdensprach- oder Lautsprachdolmetschers für die mündliche Prüfung,
c) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon,[79]
d)gleichzeitige schriftliche Darstellung der mündlich vorgetragenen Inhalte von Vorlesungen und Prüfungen, um deren Verständlichkeit für den Studierenden sicherzustellen,
e)Bereitstellung von Hilfsmitteln und/oder visueller Darstellung für jede Prüfung,
f)Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,
g)Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson, eines Schriftdolmetschers oder eines Gebärdensprachdolmetschers zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(4)Für sehbehinderte (blinde, sehbeeinträchtigte) Studierende können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:
a)vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder Genehmigung, diese in anderer Form zu erfüllen,

[77]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[78]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[79]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.

b)Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder Gestattung besonderer technischer Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen,

c) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon,[80]

d)Befreiung des Studierenden von Aufgaben, die visuelle Fähigkeiten erfordern, wobei der Nachweis theoretischer Kenntnisse weiterhin verlangt werden kann,

e)Bereitstellung der Fragen und Themen von Vorlesungen, Feldpraktika und Prüfungen über Audioträger, digital, in Brailleschrift oder in vergrößertem Format,

f)Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,

g)Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(5) Für Studierende mit Sprachbehinderungen (mit Dysphasie, Dyslalie, Dysphonie, Stottern, Aphasie, Rhinophonie, Dysarthrie, Mutismus, schweren auditiven Verarbeitungsstörungen, zentralem Lispeln, entwicklungsbedingter Sprachstörung) können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:

a) Ersatz der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Prüfung, Gestattung besonderer technischer Hilfsmittel während Prüfungen,

b) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon,[81][82]

c) Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,

d) Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(6) Für Studierende mit psychischen Entwicklungsstörungen können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:

a) Studierende mit Dyslexie, Dysgraphie, Dysorthographie:

aa)Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen,

ab)bei schriftlichen Prüfungen Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,

ac)Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Hilfsmittel (insbesondere Computer, Schreibmaschine, Rechtschreibwörterbuch, Thesaurus),

ad) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon;[83]

b) Studierende mit Dyskalkulie:

ba)Befreiung des Studierenden von Rechenaufgaben, wobei der Nachweis theoretischer Kenntnisse weiterhin verlangt werden kann,

bb)Gestattung der Verwendung aller Hilfsmittel bei der Prüfung, die der Studierende zuvor während seines Studiums verwendet hat (insbesondere Tabellen, Computer, Konfiguration, mechanische Hilfsmittel und Manipulatoren), sowie Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit;

c)Studierende mit Hyperaktivität, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen:

ca)Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen,

cb)Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,

cc)Minimierung der Wartezeit des Studierenden bei Prüfungen,

[80]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[81]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[82]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[83]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.

cd)Verwendung besonderer Hilfsmittel und Geräte zur Bearbeitung schriftlicher Aufgaben,

ce)Organisation längerer Prüfungen in mehreren kürzeren Einheiten oder Gestattung von Pausen, ohne den Prüfungsraum zu verlassen; Gestattung gewisser Bewegungsaktivität; Tolerierung emotionaler Äußerungen des Studierenden,

cf)Durchführung der Prüfung des Studierenden getrennt von den übrigen Studierenden,

cg)auf Antrag des Studierenden bei mündlichen Prüfungen schriftliche Wiedergabe oder mehrmalige Wiederholung der Frage, Aufteilung komplexer Fragen in Bestandteile, Unterstützung bei der Klärung von Erwartungen und Fragen,

ch)Bereitstellung der Fragen und Themen von Vorlesungen, Feldpraktika und Prüfungen über Audioträger, digital,

ci)Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

d)Studierende mit Verhaltens- und Impulskontrollstörungen (Störungen sozioadaptiver Prozesse, emotionaler Kontrolle, selbst- und fremdgerichteten aggressiven Verhaltens, Belastung, Verhaltensmuster mit schwacher Ich-Kontrolle, abweichende Entwicklung von Anpassungsfähigkeit, prinzipiengeleitetem Verhalten, Selbstorganisation und Metakognition):

da)Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen,

db)Organisation längerer Prüfungen in mehreren kürzeren Einheiten oder Gestattung von Pausen; Tolerierung individueller Impulse und emotionaler Äußerungen des Studierenden,

dc)Durchführung der Prüfung des Studierenden getrennt von den übrigen Studierenden,

dd)auf Antrag des Studierenden bei mündlichen Prüfungen schriftliche Wiedergabe der Fragen, Klärung von Erwartungen und Fragen, Vereinfachung und Präzisierung der Formulierung der gestellten Fragen und erteilten Anweisungen,

de)längere Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,

df)Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(7) Für Studierende mit Autismus können folgende Arten bevorzugter Behandlung gewährt werden:

a) Anpassung der Bedingungen des Prüfungsverfahrens an die besonderen Bedürfnisse des Studierenden; Ersatz schriftlicher Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen,
b) Unterstützung bei der Klärung von Erwartungen und Fragen während des Prüfungsverfahrens; schriftliche Darstellung der mündlichen Fragen und Anweisungen bei der mündlichen Prüfung; Vereinfachung ihrer Formulierung,
c) Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als für Studierende ohne Behinderung,
d) Verwendung besonderer Hilfsmittel (insbesondere: Sprachaufzeichnungsgeräte, Computer, Thesauri, sonstige unterstützende Informations- und Kommunikationstechnologien) während der Lehrveranstaltungen sowie des Prüfungsverfahrens,
e) Befreiung des Studierenden von der Prüfungsanforderung des Fachsprachenkurses oder von einem Teil oder einer Stufe davon,[8485]
f) Befreiung von Studierenden mit Entwicklungsstörungen von der Erfüllung bestimmter praktischer Anforderungen oder Ersetzung solcher Anforderungen durch gleichwertige, jedoch nicht praktische Aufgaben,

[84]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[85]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.

g) Bereitstellung einer persönlichen Hilfsperson zur Unterstützung in institutionellen Verwaltungsangelegenheiten.

(8) Eine längere Vorbereitungszeit gegenüber der für Studierende ohne Behinderung vorgesehenen Vorbereitungszeit bedeutet eine Dauer, die mindestens 30 % länger ist.

(9) Bei Studierenden mit Mehrfachbehinderungen können unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse alle in den Absätzen (2)-(7) bestimmten Vergünstigungen angewandt werden.

(10) In begründeten Fällen und auf Antrag des Studierenden kann die Universität andere oder zusätzliche Vergünstigungen gegenüber den in den Absätzen (2)-(7) bestimmten gewähren.

(10a) (gestrichen)[86]

(11) (gestrichen)[87]

Verfahren zur Feststellung und Überprüfung von Behinderungen

46. §

(1)Studierende mit Behinderungen müssen Art und Ausmaß sowie den dauerhaften oder vorübergehenden Charakter ihrer Behinderung durch das in Absatz (2) oder (3) bestimmte fachliche Gutachten nachweisen.

(2)Wurde die Behinderung und/oder der besondere Förderbedarf des Studierenden (Bewerbers) bereits während seiner Sekundarschulbildung festgestellt und erhielt er deshalb während seines Studiums und/oder seiner Abiturprüfung eine besondere Behandlung, kann die Behinderung und/oder der besondere Förderbedarf durch ein fachliches Gutachten der regionalen (Budapester) sonderpädagogischen Einrichtungen und/oder ihrer als regionale oder nationale Fachgremien tätigen Mitgliedseinrichtungen (sowie ihrer Rechtsvorgänger, d. h. der fachlichen und Rehabilitationsgremien zur Untersuchung der Lernfähigkeit und der nationalen Fach- und Rehabilitationsgremien) nachgewiesen werden.

(3) Wurde die Behinderung und/oder der besondere Förderbedarf des Studierenden (Bewerbers) während seiner Sekundarschulbildung nicht festgestellt und erhielt er während seines Studiums und/oder seiner Abiturprüfung keine besondere Behandlung, kann die Behinderung und/oder der besondere Förderbedarf durch ein fachliches Gutachten der Rehabilitationsfachbehörde und/oder ihrer Rechtsvorgänger nachgewiesen werden.

Leitlinien für die Ausbildung von Studierenden mit Behinderungen
47. §

(1)Unter Berücksichtigung ihrer Behinderungen können Studierende ein in § 47 Absätze (2)-(3) bestimmtes fachliches Gutachten vorlegen, um eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Erfüllung ihrer Studienanforderungen und/oder Prüfungen zu beantragen und/oder die Genehmigung zu beantragen, solche Anforderungen in alternativer Weise zu erfüllen.

[86]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025.
[87]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.

(2)Gemäß ihrer Organisations- und Geschäftsordnung wird die Universität:

a)Anträge der Studierenden auf Unterstützung, Befreiung und bevorzugte Behandlung prüfen,

b)einen Koordinator bestellen, der Studierende mit Behinderungen im Namen der Universität unterstützt,

c)Studierenden mit Behinderungen entsprechend Art und Ausmaß ihrer Behinderung die Nutzung der von der Universität bereitgestellten oder auf anderem Wege verfügbaren persönlichen und technischen Unterstützung und Dienstleistungen ermöglichen,

d)Studierenden mit Behinderungen gestatten, besondere Verfahren zur Mitschrift und/oder sonstige technische Geräte mit gleichwertiger Funktion zu verwenden.

(3)Der in Absatz (2) Buchstabe (b) bestimmte Koordinator wird:

a)an der Prüfung und Registrierung der in Absatz (2) Buchstabe (a) genannten Anträge von Studierenden mit Behinderungen mitwirken und zum den Studierenden betreffenden Rechtsbehelfsverfahren beitragen, wobei ein Koordinator, der an der Prüfung des Antrags mitgewirkt hat, nicht am Rechtsbehelfsverfahren teilnehmen darf,

b)Kontakt zu den Studierenden mit Behinderungen und ihren persönlichen Hilfspersonen halten,

c)die anwendbaren Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Behinderungen während ihres Studiums und ihrer Prüfungen sicherstellen sowie die von Studierenden mit Behinderungen beantragten Beratungsmöglichkeiten organisieren,

d)Vorschläge hinsichtlich der Verwendung der normativen Mittel zur Unterstützung der Ausbildung von Studierenden mit Behinderungen sowie hinsichtlich der Beschaffung der für die Unterstützung erforderlichen Sachmittel machen.

(4) Der in Absatz (2) Buchstabe (b) bestimmte Koordinator muss über einen Hochschulabschluss sowie Kompetenzen und Berufserfahrung im Umgang mit besonderem Förderbedarf verfügen.

(5) Die Universität muss dem Koordinator die zur Beurteilung der besonderen Vergünstigungen, auf die Studierende mit Behinderungen Anspruch haben, erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

VI.

SONSTIGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Billigkeitsbehandlung

48. §

(1) Wenn Studierende bestimmte Studienanforderungen nicht erfüllen und sämtliche ihnen durch die Ordnung gewährten Möglichkeiten ausgeschöpft haben, kann ihnen während ihres Studiums zweimal auf Grundlage einer „Billigkeitsbehandlung“ gestattet werden, ihre versäumten Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Der Antrag auf Billigkeitsbehandlung wird in erster Instanz vom Prorektor für Bildung und Lehre und in zweiter Instanz vom Rektor geprüft. Der Beschluss ist im Studienbuch/NEPTUN-System zu registrieren.

(3)Billigkeitsbehandlung kann nicht beantragt werden für:

a) den Erwerb einer Semesterabschlussunterschrift,
b) die Verlängerung des staatlichen Stipendienzeitraums[88]
c) eine Befreiung von Ausbildungsanforderungen,
d) die dritte Belegung der praktischen Lehrveranstaltungen des 11. Semesters im Studiengang Veterinärmedizin.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann die Universität zweimal eine Genehmigung aus Billigkeitsgründen erteilen, jedoch jedes Mal aus unterschiedlichen Gründen (Billigkeitsbehandlung kann nicht mehr als einmal aus demselben Grund beantragt werden).

(5) [89]Haben Studierende in einem bestimmten Fach die in einem Semester zulässige Zahl wiederholter Prüfungen nicht ausgeschöpft, kann ihnen gestattet werden, eine wiederholte Prüfung in der ersten Woche der Vorlesungszeit des auf das betreffende Herbstsemester folgenden Frühjahrssemesters oder in dem zweiwöchigen Zeitraum nach dem auf das Frühjahrssemester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Studierende die betreffende Prüfung bereits versucht hat.

Hat ein Studierender die Zahl der für das Semester in einem bestimmten Fach zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht ausgeschöpft, kann er innerhalb einer Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im Herbst- oder Frühjahrssemester eine weitere Wiederholungsprüfung ablegen, sofern er die Prüfung zuvor versucht hat.

(6) Der auf Grundlage des Billigkeitsprinzips erlassene Beschluss muss die Bedingungen der nachträglichen Erfüllung regeln und bestimmen, dass
dem Studierenden künftig keine Vergünstigung mehr aus Billigkeitsgründen gewährt wird.

(7) Einmal während des gesamten Studiums kann der Prorektor für Bildung und Lehre Studierenden gestatten, ihr Semester auch nach der 4. Woche des Ausbildungszeitraums ruhen zu lassen, wenn der Studierende an einem unvorhersehbaren und schweren Gesundheitszustand leidet, der eine längere Behandlung erfordert.

Verspätete Ausstellung des Diploms

49. §[90]

(gestrichen)

Während des Studienprogramms zu entrichtende Gebühren

50. §

(1) Die von Studierenden zu entrichtenden Gebühren und Kostenbeiträge werden gemäß Regierungsverordnung Nr. 51/2007. (III. 26.) durch die Ordnungen und Richtlinien der Universität über die verfügbaren Zuwendungen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Kostenbeiträge geregelt.

[88]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.
[89]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025.
[90]Gestrichen durch Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025

(2) [91]Zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität nach der Ordnung über studentische Zuwendungen und Gebühren können Studierende aufgrund einer Entscheidung des Rektors zu Ratenzahlung, Zahlungsaufschub und Befreiungen berechtigt sein; die Entscheidung ist nach den in der Organisations- und Geschäftsordnung bestimmten Bedingungen und Verfahren zu treffen und auch dem Träger der Universität mitzuteilen.

Schlussbestimmungen
51.§

(1) Diese Ordnung wurde durch Senatsbeschluss Nr. 6/2017/2018 SZT vom 19. September 2017 angenommen.
(2) Diese Ordnung trat aufgrund des Senatsbeschlusses in Kraft und ersetzt die durch Senatsbeschluss Nr. 3/5/2015/2016 SZT vom 1. Juli 2016 angenommene Ordnung, die mit demselben Tag außer Kraft tritt.
(3) Diese Ordnung wurde durch Senatsbeschluss Nr. 14/4/2017/2018 SZT vom 17. Oktober 2017 angenommen und geändert durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018; Senatsbeschluss Nr. 12/2018/2019 SZT vom 11. Dezember 2018; Senatsbeschluss Nr. 32/2018/2019 SZT vom 26. März 2019; elektronisch durch Senatsbeschluss Nr. 49e/2018/2019 SZT vom 5. September 2019; Senatsbeschluss Nr. 15/2019/2020 SZT vom 17. Dezember 2019; elektronisch durch Senatsbeschluss Nr. 14e/2020/2021 SZT vom 3. November 2020; Senatsbeschluss Nr. 19/2022/2023 SZT vom 14. Dezember 2022; Senatsbeschluss Nr. 40/2022/2023 SZT vom 21. Juni 2023; elektronisch durch Senatsbeschluss Nr. 2e/2023/2024 SZT vom 31. August 2023; Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024; Senatsbeschluss Nr. 38/2024/2025 SZT vom 19. Februar 2025; Senatsbeschluss Nr. 50/2024/2025 SZT vom 14. Mai 2025; elektronisch durch Senatsbeschluss Nr. 55e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025 und elektronisch durch Senatsbeschluss Nr. 50e/2025/2026 SZT vom 24. Juni 2026.

Budapest, 25. Juni 2026

Im Namen des Senats der Universität

Dr. Márton Battay
Senatssekretär

Dr. Péter Sótonyi
Senatspräsident

[91]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 14e/2020/2021 SZT vom 3. November 2020.

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Besondere Regelungen für postgraduale fachbezogene Weiterbildungsstudiengänge

1. [92]§

Ausschreibung des Programms und Bewerbungen

(1) Das postgraduale Spezialisierungsprogramm wird vom Programmleiter im Einvernehmen mit dem Prorektor für Bildung und Lehre ausgeschrieben und von der Weiterbildungsdirektion auf der Website der Weiterbildungsgruppe (im Folgenden: FTG) sowie in den geeigneten gedruckten und elektronischen Medien veröffentlicht. Bewerbungen für das ausgeschriebene Programm sind über die FTG-Website der Veterinärmedizinische Universität Budapest (im Folgenden: Universität) bis zu der dort angegebenen Frist einzureichen.

(2) Die Bewerbung ist nur gültig, wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist das Bewerbungsformular vollständig ausgefüllt und sämtliche erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

a) Bewerbungsvoraussetzungen

aa) Für das veterinärmedizinische Spezialisierungsprogramm: ein von der Veterinärmedizinische Universität Budapest oder ihrem Rechtsvorgänger ausgestelltes Diplom als Doktor der Veterinärmedizin oder ein gleichwertiges Diplom; oder bei sonstiger postgradualer Spezialisierung ein Hochschulabschluss;

ab) Für das veterinärmedizinische Spezialisierungsprogramm: mindestens zwei Jahre Berufserfahrung;

ac) Für andere (nicht veterinärmedizinische) postgraduale Spezialisierungsprogramme: die in der Genehmigung der Bildungsbehörde festgelegten Bedingungen, die auch in der auf der Website der Universität verfügbaren Ausschreibung veröffentlicht werden;

(3) Nach der Bewerbung entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre auf Empfehlung des Programmleiters über die Zulassung gemäß den in § 1 Absatz (2) bestimmten Bedingungen.

(4) Die Bewerber werden von der FTG per E-Mail über die Zulassungsentscheidung sowie über die weiteren erforderlichen Schritte informiert.

(2) §

Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt über das NEPTUN-System anhand des im Zulassungsbescheid angegebenen Codes. Die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen müssen während des vorgesehenen Registrierungszeitraums, d. h. innerhalb der zwei Wochen vor Beginn des Programms, im Original vorgelegt werden.

(2) Die Kursregistrierung kann ohne Zahlung der Studiengebühr nicht begonnen werden; diese ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Programms zu entrichten. Der Prorektor für Bildung und Lehre kann auf Antrag individuell über einen Antrag des Studierenden auf

[92]Annex No. Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 26/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024.

Ratenzahlung entscheiden. Frist für die Einreichung des Antrags: 30 Tage vor Beginn des Programms.

(3) §

Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses, Ruhen

(1) Das Studierendenrechtsverhältnis in einem postgradualen Spezialisierungsprogramm endet:

a) auf eigenen Antrag des Studierenden,
b) bei Nichterfüllung der Studienanforderungen,
c) bei Nichtzahlung der Studiengebühr,
d) wenn der Studierende wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird.

(2) In den in § 3 Absatz (1) bestimmten Fällen ist die Universität nicht verpflichtet, Studiengebühren zurückzuerstatten.

(3) Der Studierende kann per E-Mail die Beendigung oder das Ruhen des Studierendenrechtsverhältnisses beantragen; dies wird vom Prorektor für Bildung und Lehre unter Berücksichtigung der Empfehlung des Programmleiters genehmigt.

(4) Das Studierendenrechtsverhältnis in einem postgradualen Spezialisierungsprogramm kann auf Antrag ruhen, wenn der Studierende seine aus dem Studierendenrechtsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann wegen:

a) Mutterschaftsurlaub,
b) Krankheit, Unfall oder anderer unerwarteter Gründe außerhalb seiner Kontrolle.

(5) Das Studierendenrechtsverhältnis kann für höchstens zwei Semester aktiviert werden; dieser Zeitraum kann durch eine Billigkeitsentscheidung des Prorektors für Bildung und Lehre um weitere zwei Semester verlängert werden. Das Studierendenrechtsverhältnis ruht ferner, wenn Studierende die aus ihrem Studierendenrechtsverhältnis entstehenden Anforderungen wegen Geburt, Unfall, Krankheit oder anderer unvorhergesehener Gründe außerhalb ihrer Kontrolle nicht erfüllen können.

(6) In den in § 3 Absatz (1) und (4) bestimmten Fällen kann der Studierende sein Studium einmalig im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens ab dem zuletzt abgeschlossenen Semester auf Grundlage der Empfehlung des Programmleiters und mit Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre wieder aufnehmen.

(4) §

Programmregeln

(1) Die Anforderungen gemäß dem Musterlehrplan sind den Studierenden am ersten Vorlesungstag mitzuteilen. Über den Stundenplan des Programms entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre auf Grundlage der Empfehlung des Programmleiters.

(2) Die Vorlesungsmaterialien werden den Studierenden entweder elektronisch verteilt oder zum Herunterladen aus dem passwortgeschützten Bereich der Website zur Verfügung gestellt.

(3) Der Programmleiter ist im Einvernehmen mit dem Direktor für Weiterbildung und dem Prorektor für Bildung und Lehre für die Erstellung des empfohlenen Lehrplans, die Bereitstellung der Lehrmaterialien für die Studierenden und die Einladung der am Programm beteiligten Lehrenden verantwortlich. Für bestimmte postgraduale Spezialisierungsprogramme kann neben dem Programmleiter auch ein Co-Direktor bestellt werden. Programmleiter und Co-Direktor werden vom Prorektor für Bildung und Lehre bestellt.

(4) Über die Anerkennung bereits absolvierter und bescheinigter Lehrveranstaltungen aus früheren postgradualen Spezialisierungsprogrammen entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre auf Grundlage der Empfehlung des Programmleiters.

(5) Für jedes Programm ist ein vom Prorektor für Bildung und Lehre bestimmter Mitarbeiter der Weiterbildungsgruppe für die Verwaltung von NEPTUN, die Durchführung sämtlicher mit dem Programm zusammenhängender Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, die Kontrolle der von den Studierenden geleisteten Zahlungen, die Überwachung etwaiger Rückstände, deren Zusammenfassung und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

(6) Die Einreichung des Formulars mit dem Themenvorschlag für die Abschlussarbeit ist Voraussetzung für den Beginn des letzten Semesters. Das Thema der Abschlussarbeit muss mit dem Lehrplan des jeweiligen Programms übereinstimmen.

(5) §

Prüfungen und ihre Regeln

(1) Für die belegten Lehrveranstaltungen sind die am ersten Beratungstag mitgeteilten Prüfungsanforderungen zu erfüllen.

(2) Je nach Fach kann die Prüfung in einer vorab festgelegten Form als computergestützte, schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(3) Das Fernbleiben von einer Prüfung kann - wenn es am Tag der Prüfung der Weiterbildungsgruppe (FTG) gemeldet wird - durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden. In solchen Fällen kann die Prüfung zu einem mit dem Programmleiter vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Weise wiederholt werden.

(4) Als nicht bestanden bewertete Prüfungen müssen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann dreimal und mit Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre noch ein weiteres Mal wiederholt werden. Sind alle vier Wiederholungsversuche erfolglos, endet das Studierendenrechtsverhältnis.

(5) Der Prüfungszeitraum beginnt in jedem Fall nach dem Studienzeitraum, jedoch mindestens 3 Wochen danach.

(6) Die praktischen Anforderungen des Programms werden vom Programmleiter bestimmt.

(6) §

Die Abschlussarbeit und ihre Regeln

(1) Zum Abschluss des Programms muss der Studierende entweder

a) eine Abschlussarbeit oder eine gleichwertige schriftliche Studie anfertigen oder

b) einen auf Ungarisch oder in einer Fremdsprache verfassten Beitrag schreiben, der in einer Zeitschrift mit Impact Factor veröffentlicht werden soll.

(2) Für das Thema der Abschlussarbeit (Themenvorschlagsformular) und den Betreuer ist die Genehmigung des Programmleiters erforderlich.

(3) Der Betreuer kann auch eine Person sein, die nicht bei der Veterinärmedizinische Universität Budapest beschäftigt ist, sofern sie über eine veterinärmedizinische Spezialisierungsqualifikation und/oder einen PhD-Grad und/oder die Mitgliedschaft in einem European Veterinary College verfügt. Bei nicht veterinärmedizinischen postgradualen Spezialisierungsprogrammen wird die fachliche Eignung des Betreuers vom Programmleiter mit Genehmigung des Prorektors für Bildung und Lehre festgestellt. Der Studierende muss in jedem Fall den dem Thema entsprechenden Lehrstuhl wählen.

(4) Eine Befreiung von der Anfertigung einer Abschlussarbeit kann gewährt werden, wenn der Kandidat bis zur Einreichungsfrist der Abschlussarbeit mindestens eine wissenschaftliche Publikation im für das Programm einschlägigen Fachgebiet erstellt hat und über eine Annahmebestätigung des Herausgebers/Redaktionsausschusses einer begutachteten Zeitschrift mit Impact Factor und Quartilklassifizierung verfügt. Ist die Publikation bereits erschienen, ist ein Sonderdruck des Artikels bei der FTG einzureichen.

(5) Die Annahmeerklärung für die Abschlussarbeit oder Publikation muss 45 Tage vor Beginn der komplexen Abschlussprüfung eingereicht werden. Bei Versäumnis ist der Studierende von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

(6) Parallel zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist ein Konsultationsprotokoll zu führen. Darin werden die Termine der Besprechungen zwischen Studierendem und Betreuer sowie die dem Studierenden bei diesen Besprechungen übertragenen Aufgaben festgehalten. Der Betreuer beglaubigt das Konsultationsprotokoll mit seiner Unterschrift. Vor Einreichung der Abschlussarbeit vermerkt der Betreuer im Protokoll: „Ich habe die Abschlussarbeit sowohl inhaltlich als auch formal geprüft und für die Begutachtung und Verteidigung geeignet befunden."

(7) Das Konsultationsprotokoll kann während des Programms jederzeit eingesehen werden; auf Verlangen ist dem FTG-Sekretariat eine Kopie einzureichen.

(8) Die Abschlussarbeit ist nach den für die Bachelorstudiengänge der Universität geltenden Regeln anzufertigen und muss eine englische Zusammenfassung sowie eine Urheberschaftserklärung enthalten.

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem gebundenen Exemplar bei der FTG einzureichen, digital an die dafür bestimmte E-Mail-Adresse zu senden und in das NEPTUN-System hochzuladen.

(10) Für die Bewertung der Abschlussarbeit wird der Gutachter vom Programmleiter bestellt. Ein Gutachter der Abschlussarbeit muss ein unabhängiger Beurteiler sein. Der

bestellte Gutachter bewertet die Abschlussarbeit auf einer Skala von 1-5. Vergibt der Gutachter die Note ungenügend (1), wird ein zweiter Gutachter bestellt. Lehnt auch der zweite Gutachter die Abschlussarbeit ab, darf der Kandidat die Abschlussprüfung erst ablegen, nachdem er eine annehmbare Abschlussarbeit angefertigt hat. Der Studierende hat sechs Monate ab dem ursprünglich angesetzten Termin der Abschlussprüfung Zeit, diese Anforderung zu erfüllen.

(7) §

Komplexe Abschlussprüfung

(1) Das Programm schließt mit einer *komplexen* Abschlussprüfung ab. Die *komplexe* Abschlussprüfung wird in dem auf das letzte Semester folgenden Semester abgehalten. Hat der Studierende im Vergleich zu den im empfohlenen Lehrplan festgelegten Bedingungen noch offene Anforderungen, darf er die Abschlussprüfung nicht beginnen.

(2) Der Termin der *komplexen* Abschlussprüfung wird vom Prorektor für Bildung und Lehre auf Grundlage der Empfehlung des Programmleiters festgelegt und muss bis zum letzten Beratungstag des vorletzten Semesters veröffentlicht werden. Bis zu demselben Termin ist auch die Liste der Abschlussprüfungsthemen herauszugeben.

(3) Die *komplexe* Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

a) Der erste Teil ist die *Verteidigung der Abschlussarbeit,* bei der die Studierenden ihre Abschlussarbeit in einem freien Vortrag präsentieren. Die Abschlussprüfungskommission kann Fragen zum Inhalt der Abschlussarbeit stellen. Auf Grundlage *der schriftlichen Bewertung der* Abschlussarbeit, der Präsentation und der Antworten auf die Fragen bestimmt die Kommission die Note (1-5) für die Verteidigung der Abschlussarbeit.

b) Der zweite Teil ist die *mündliche Prüfung - die* Kommission vergibt auf Grundlage der Leistung des Studierenden *eine Note (1-5).*

(4) Wurde ein Studierender nach § 6 Absatz (4) von der Anfertigung einer Abschlussarbeit befreit, wird für den Bestandteil Verteidigung der Abschlussarbeit der Abschlussprüfung die Bestnote (5 - sehr gut) eingetragen.

(5) Auf Empfehlung des Programmleiters und mit einer begründeten fachlichen Rechtfertigung kann der Prorektor für Bildung und Lehre genehmigen, dass die mündliche Prüfung der komplexen Abschlussprüfung entsprechend den Ausbildungs- und Lernergebnisanforderungen des Programms durch eine schriftliche Prüfung ersetzt wird.

(6) Die Einstufung des Diploms wird als Durchschnitt der Semesterdurchschnitte, der Note der Verteidigung der Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung berechnet.

(7) Auf Grundlage des berechneten Durchschnittsergebnisses wird das Diplom wie folgt eingestuft:

ausgezeichnet	4,81 - 5,00
sehr gut	4,51 - 4,80
gut	3,51 - 4,50
befriedigend	2,51 - 3,50
genügend	2,00 – 2,50

(8) Studierende dürfen der komplexen Abschlussprüfung nur mit ärztlicher Bescheinigung fernbleiben. Bei beabsichtigter Abwesenheit oder Verhinderung sind der Programmleiter und/oder der Studienreferent per E-Mail zu benachrichtigen.

(8) §

Komplexe Abschlussprüfungskommission

(1) Studierende legen die Abschlussprüfung vor einer Kommission ab. Die Komplexe Abschlussprüfungskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. *Ihr Vorsitzender und* ihre Mitglieder sowie der Prüfer werden vom Prorektor für Bildung und Lehre auf Grundlage der Empfehlung des Programmleiters bestellt.

*(2)*Bei veterinärmedizinischen postgradualen Spezialisierungsprogrammen wird der Sekretär der Kommission mit veterinärmedizinischem Abschluss vom Prorektor für Bildung und Lehre bestellt; bei anderen postgradualen Spezialisierungsprogrammen wird der vom Programmleiter vorgeschlagene Sekretär der Kommission vom Prorektor für Bildung und Lehre bestellt.

§ 9

Diplom

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung stellt die Veterinärmedizinische Universität Budapest dem berechtigten Studierenden das Diplom aus und händigt es ihm aus. Das Diplom wird vom Rektor unterzeichnet.

§ 10

Gebühren

(1) Die Studiengebühren und Zusatzgebühren des Programms sind über das NEPTUN-System zu entrichten. Anträge auf Ratenzahlung sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der FTG einzureichen.

Bezeichnung	Betrag (HUF)
Gebühren für Wiederholungsprüfungen	Erste: 10.000 HUF, zweite: 15.000 HUF, dritte: 20.000 HUF, vierte: 25.000 HUF
Gebühr für die Abschlussprüfung	50.000 HUF
Gebühr für die Wiederholung der Abschlussprüfung	Erste: 55.000 HUF, zweite: 60.000 HUF
Gebühr für verspätete Einreichung	Für die Abschlussarbeit: 5.000 HUF pro Tag
Änderung der Daten des Zahlers nach Ablauf der Frist	5.000 HUF

(2) Bestehen offene Gebührenforderungen, dürfen Studierende die Abschlussprüfung nicht beginnen.

11. §

Personen und Gremien in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

(12) Über von Studierenden eingereichte Billigkeitsanträge entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre nach Einholung der Stellungnahme des Programmleiters.

(13) Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Prorektors für Bildung und Lehre sowie gegen sonstige Maßnahmen der Veterinärmedizinische Universität Budapest - mit Ausnahme von Bewertungen betreffend die Erfüllung akademischer Anforderungen - können Studierende innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung oder, bei fehlender Mitteilung, nach Kenntniserlangung einen Antrag auf Überprüfung stellen. Der Rechtsbehelf ist beim Beschwerdeausschuss für Studierende der Universität einzureichen.